



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Juni 2013 (21.06)
(OR. en)**

11102/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0282 (COD)**

**AGRI 392
AGRISTR 69
CODEC 1502**

ARBEITSDOKUMENT

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 10515/1/13 REV 1

Nr. Komm.dok.: 15425/11 + REV 1 (en, fr, de) - KOM(2011) 627 endgültig/2, 14329/12 -
COM(2012) 553 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
- *Konsolidierter Verordnungsentwurf des Vorsitzes entsprechend dem Sachstand nach
den informellen Trilog-Treffen*

Mit Blick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 24./25. Juni 2013 erhalten die Delegationen in der Anlage den konsolidierten Verordnungsentwurf des Vorsitzes, der den Sachstand nach den informellen Trilog-Treffen zum 4. Juni 2013 widerspiegelt.

Beachten Sie bitte, dass dieses Dokument entsprechend dem Fortgang der Verhandlungen in den informellen Trilog-Treffen vor der Tagung des Rates erforderlichenfalls weiter geändert und ergänzt werden wird.

Sämtliche Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch Fettdruck und Unterstreichung bzw. Auslassungszeichen kenntlich gemacht.

ENTWURF

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES
über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

...

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf *Artikel 42*
und Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten⁴,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zu ergänzen

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

TITEL I

Ziele und Strategie

Kapitel I

Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch die Europäische Union, die durch den mit der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 errichteten Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (im Folgenden "ELER") finanziert wird; sie legt die Ziele fest, zu deren Erreichung die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums beitragen soll, und die relevanten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums; sie steckt den strategischen Rahmen ab, innerhalb dessen die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums durchgeführt wird; sie legt die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums fest; sie legt auf der Grundlage von zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilten Zuständigkeiten die Regeln für die Programmplanung, die Vernetzung, die Abwicklung, die Begleitung und die Bewertung sowie die Vorschriften für die Sicherstellung der Koordinierung des ELER mit den übrigen EU-Instrumenten fest.
 - a) [...]
 - b) [...]
 - c) [...]
 - d) [...]
 - e) [...]
 - f) [...]

2. Diese Verordnung ergänzt die Bestimmungen von Teil Zwei der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012].

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten für die [...] Begriffe **["Vorhaben", "partizipative lokale Entwicklungsstrategie", "Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen", "abgeschlossenes Vorhaben", "weniger entwickelte Regionen" und "Übergangsregionen"] die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. (GSR/2012)⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates⁶.**

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

- a) "Programmplanung" das mehrstufige Organisations- und Entscheidungsverfahren sowie Verfahren für die Zuteilung der Finanzmittel für die mehrjährige Durchführung der gemeinsamen Aktion der EU und der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums;
- b) "Region" eine Gebietseinheit, die der Ebene 1 oder 2 der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS 1 oder 2) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht;
- c) "Maßnahme" ein Bündel von Vorhaben, die zur Umsetzung einer oder mehrerer EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums beitragen;

⁵ Dieser Absatz wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] überarbeitet.

⁶ ABl. L [...], [...], S. [...].

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

d) [...]

[e] "Begünstigter" eine natürliche oder juristische Person oder eine andere Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Durchführung der Vorhaben betraut ist oder der die finanzielle Unterstützung gewährt wird; **im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten bezeichnet der Ausdruck "Begünstigter" die Einrichtung, die das Finanzinstrument umsetzt;]⁸**

f) [...]

g) [...]

[h] "Fördersatz" den Satz des [...] öffentlichen Beitrags zu einem Vorhaben;]

[i] "öffentliche Ausgabe" jede öffentliche Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben, die aus dem Haushalt des Staates, der regionalen **oder** lokalen Gebietskörperschaften oder aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, stammt, **oder** alle vergleichbaren Ausgaben. Jeder Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben, der aus dem Haushalt von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von Zusammenschlüssen einer oder mehrerer regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG⁹ stammt, gilt als öffentlicher Beitrag;]

⁸ Dieser Absatz wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] überarbeitet.

⁹ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, **ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.**

j) [...]

k) [...]

l) "Transaktionskosten" **Zusatzkosten** im Zusammenhang mit **der Erfüllung** einer Verpflichtung, die sich jedoch nicht unmittelbar aus deren Durchführung ergeben **oder nicht in den Kosten oder den Einkommensverlusten enthalten sind, die direkt ausgeglichen werden. Ihre Berechnung kann auf der Grundlage von Standardkosten erfolgen;** (m) "landwirtschaftliche Fläche [...]" **jede Fläche, die als Ackerland, Dauergrünland oder für Dauerkulturen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 4 der Verordnung (EU) DZ/2012¹¹ genutzt wird;**

n) "wirtschaftliche Einbußen" [...] **zu ergänzen**

o) "widrige Witterungsverhältnisse" Witterungsverhältnisse wie Frost, Sturm, Hagel, Eis, schwere Regenfälle oder extreme Dürre, die einer Naturkatastrophe gleichgesetzt werden können;

p) "Tierseuchen" die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit oder im Anhang der Entscheidung¹³ [...] **2009/470/EG** des Rates¹⁴ aufgeführten Krankheiten;

q) "Umweltvorfall" das spezifische Auftreten einer Verschmutzung oder Kontaminierung der Umwelt oder einer Verschlechterung der Umweltqualität im Zusammenhang mit einem besonderen Vorfall von begrenztem geografischem Ausmaß. Nicht eingeschlossen sind allgemeine Umweltrisiken, die nicht im Zusammenhang mit einem besonderen Vorfall stehen, wie Klimawandel oder Luftverschmutzung;

¹⁰ [...]

¹¹ Sobald Einvernehmen über diese Definition besteht, werden die Artikel 30 bis 33 angepasst und sämtliche Bezugnahmen auf "landwirtschaftlich genutzte Fläche" durch "landwirtschaftliche Fläche" ersetzt.

¹² [...]

¹³ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

¹⁴ Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich.

- r) "Naturkatastrophe" ein natürlich auftretendes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen der landwirtschaftlichen Produktionssysteme **oder** Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- **oder** Forstsektor hervorruft;
- s) "Katastrophenereignis" ein durch menschliches Handeln hervorgerufenen unvorhergesehenes Ereignis biotischer oder abiotischer Art, das erhebliche Störungen der landwirtschaftlichen Produktionssysteme und Forststrukturen zur Folge hat und letztendlich schwere wirtschaftliche Schäden im Agrar- **oder** Forstsektor hervorruft;
- [t) "kurze Versorgungskette" eine Versorgungskette mit einer begrenzten Anzahl von Wirtschaftsbeteiligten, die sich für die Zusammenarbeit, die lokale Wirtschaftsentwicklung und enge geografische und soziale Beziehungen zwischen Erzeugern, **verarbeitenden Betrieben** und Verbrauchern engagieren;]
- [(u) "Junglandwirt" [...] eine **Person, die** zum Zeitpunkt der Antragstellung **höchstens** 40 Jahre alt ist, über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügt und sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsinhaber niederlässt;]
- v) [...]
- w) "thematische Ziele" die thematischen Ziele gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵;
- x) "Gemeinsamer Strategischer Rahmen" (im Folgenden "GSR") den Gemeinsamen Strategischen Rahmen gemäß den Artikel**n 2 und** 10 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012];
- xa) "Cluster" eine Gruppierung aus eigenständigen Unternehmen – Neugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen sowie Beratungsstellen und/oder Forschungseinrichtungen –, die Wirtschafts-/Innovationstätigkeiten durch die Förderung intensiver wechselseitiger Beziehungen, die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, den Austausch von Wissen und Kenntnissen und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung und zur Informationsverbreitung unter den beteiligten Unternehmen anregen sollen;**
- [(xb) "Wald" eine Landfläche von mehr als 0,5 Hektar mit über fünf Meter hohen**

¹⁵ ABl. L [...], [...], S. [...].

Bäumen und einem Überschirmungsgrad von über 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Flächen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen oder städtischen Zwecken genutzt werden, fallen nicht unter diesen Begriff. Ein Mitgliedstaat oder eine Region kann sich für die Verwendung einer anderen Begriffsbestimmung von "Wald" auf der Grundlage des geltenden nationalen Rechts oder Inventarsystems entscheiden. Die Mitgliedstaaten oder Regionen legen diese Begriffsbestimmung im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum vor.]

2. **Um einen kohärenten Ansatz bei der Behandlung der Begünstigten sicherzustellen und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen Anpassungszeitraum vorzusehen, wird die Kommission** hinsichtlich der Bestimmung des Begriffs "Junglandwirt" gemäß Absatz 1 Buchstabe u ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen zu erlassen, unter denen eine juristische Person als "Junglandwirt" gelten kann, einschließlich der Festsetzung einer Übergangszeit für den Erwerb der beruflichen Qualifikation.

Kapitel II

Auftrag, Ziele, Prioritäten und Kohärenz

Artikel 3

Auftrag

Der ELER trägt zur Strategie Europa 2020 bei, indem er die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Europäischen Union in Ergänzung zu den anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik (im Folgenden "GAP"), der Kohäsionspolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik fördert. Er trägt **zur Entwicklung** eines räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten, **wettbewerbsfähigen** sowie innovativen Agrarsektors **und entsprechender ländlicher Gebiete** in der Union bei.

Artikel 4

Ziele

Im allgemeinen Rahmen der GAP trägt die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, **einschließlich der Aktivitäten im Nahrungsmittel- und im Nichtnahrungsmittelsektor sowie in der Forstwirtschaft**, zur Verwirklichung folgender Ziele bei:

- 1) **Förderung der** Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft,
- 2) **Gewährleistung der** nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz,
- 3) **Erreichung** einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen **Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen**.

Artikel 5

EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des GSR umsetzen:

- 1) Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
 - a) Förderung der Innovation, **der Zusammenarbeit** und **des Aufbaus** der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;
 - b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, **Nahrungsmittelerzeugung** und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation **[u.a. im Interesse eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung;]**
 - c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft;

- [2] Verbesserung der **Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und** der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und **Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken** mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:]
 - [a) **Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe,** Unterstützung der Betriebsumstrukturierung **und -modernisierung** insbesondere **mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung;]**
 - b) Erleichterung des **Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels** [...].

- [3) Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, **des Tierschutzes** und [...] des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- [a) **Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der** Primärerzeuger durch ihre **bessere Einbeziehung** in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, **die Wertsteigerung von Agrarerzeugnissen**, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und Branchenverbände;]
 - b) Unterstützung ***der Risikovorsorge und*** des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben;
- 4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft **verbundenen** Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- [a) Wiederherstellung und Erhaltung **sowie Verbesserung** der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten, **Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind**, sowie Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften;]
 - [b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, **einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;**
 - [c) **Verhinderung der Bodenerosion und** Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.]
- 5) Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;
 - b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;
 - c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft;
 - [d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden [...] **Treibhausgasemissionen;**
 - e) Förderung der CO2-***Speicherung und*** -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;

- (6) Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:
- a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung **und Entwicklung von** kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;
 - b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
 - c) **Zu ergänzen**

Artikel 6

[...]

1. [...]

2. [...]

TITEL II

Programmplanung

Kapitel I

Inhalt der Programmplanung

Artikel 7

Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Der ELER wirkt in den Mitgliedstaaten in Form von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Mit diesen Programmen wird eine Strategie zur Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums über ein Bündel von Maßnahmen umgesetzt, die in Titel III definiert sind und für deren Durchführung eine Beihilfe aus dem ELER beantragt wird.
2. Ein Mitgliedstaat kann entweder ein einziges Programm für sein gesamtes Hoheitsgebiet oder ein Bündel von regionalen Programmen **oder – in hinreichend begründeten Fällen – ein nationales Programm und ein Bündel von regionalen Programmen** vorlegen. **Legt ein Mitgliedstaat ein nationales Programm und ein Bündel von regionalen Programmen vor, so erfolgt die Programmierung der Maßnahmen und/oder der Art der Vorhaben entweder auf nationaler Ebene oder auf regionaler Ebene und ist die Kohärenz zwischen der Strategie des nationalen Programms und der Strategie der regionalen Programme zu gewährleisten.**
3. Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können auch eine nationale Rahmenregelung zur Genehmigung vorlegen, die gemeinsame Bestandteile dieser Programme ohne eine gesonderte Zuteilung von Finanzmitteln enthält.
Die nationalen Rahmenregelungen der Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können auch eine Tabelle enthalten, in der die gesamte ELER-Beteiligung zugunsten des betreffenden Mitgliedstaates für den gesamten Programmplanungszeitraum pro Region und pro Jahr aufgeführt ist.

Thematische Teilprogramme

1. **Mit dem Ziel, zur Erreichung der Prioritäten im Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums beizutragen**, können die Mitgliedstaaten in ihre Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum thematische Teilprogramme aufnehmen, die besonderen Bedürfnissen gerecht werden. **Solche thematischen Teilprogramme können unter anderem betreffen**
 - a) Junglandwirte;
 - b) kleine landwirtschaftliche Betriebe gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 3;
 - c) Berggebiete gemäß Artikel 33 Absatz 2;
 - d) kurze Versorgungsketten,**[(da) Frauen in ländlichen Gebieten.**
[(db) Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen sowie biologische Vielfalt]

Anhang III enthält eine indikative Liste der Maßnahmen und Arten von Vorhaben, die von besonderer Bedeutung für jedes Teilprogramm sind.

2. Thematische Teilprogramme können auch auf besondere Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Agrarsektoren mit erheblicher Auswirkung auf die Entwicklung eines spezifischen ländlichen Gebiets ausgerichtet sein.
- [3. Die in Anhang I festgesetzten Fördersätze können für Vorhaben, die im Rahmen thematischer Teilprogramme gefördert werden und kleine landwirtschaftliche Betriebe, kurze Versorgungsketten, **den Klimawandel, die Anpassung an seine Auswirkungen sowie die biologische Vielfalt** betreffen, um 10 Prozentpunkte angehoben werden. In Bezug auf Junglandwirte und Berggebiete können die Höchstfördersätze gemäß Anhang I angehoben werden. Der kombinierte Höchstfördersatz darf jedoch 90 % nicht übersteigen.]

Inhalt der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Zusätzlich zu den Elementen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] umfasst jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums

a) die Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012];

b) eine Analyse der Situation in Bezug auf Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (im Folgenden "SWOT") und die Feststellung der Bedürfnisse, auf die in dem unter das Programm fallenden geografischen Gebiet eingegangen werden muss. [...]

Die Analyse muss sich auf die EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums gründen. Besondere Bedürfnisse betreffend die Umwelt, die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen sowie die Innovation werden nach Maßgabe der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums bewertet, so dass geeignete Reaktionen in diesen [...] **drei** Bereichen auf Ebene jeder Priorität identifiziert werden können;

c) eine Beschreibung der Strategie, [...]

aus der hervorgeht, dass

(ia) für jeden der Schwerpunktbereiche der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren im Sinne von Artikel 76 und gegebenenfalls programmspezifischer Indikatoren geeignete Ziele festgelegt sind;

- i) relevante Maßnahmenkombinationen **für jeden der Schwerpunktbereiche** der im Programm aufgeführten EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums **ausgewählt wurden**, die [...] **auf einer fundierten Interventionslogik beruhen und sich auf die** Ex-ante-Bewertung gemäß Buchstabe a und **die** Analyse gemäß Buchstabe b **stützen**;
- ii) die Zuweisung von Finanzmitteln für die Programmmaßnahmen [...] **gerechtfertigt** ist und ausreicht, um die festgesetzten Ziele zu verwirklichen;
- iii) spezifische Bedürfnisse im Zusammenhang mit spezifischen Bedingungen auf regionaler oder subregionaler Ebene berücksichtigt werden und durch angemessen aufgebaute Maßnahmenkombinationen oder thematische Teilprogramme konkret auf sie eingegangen wird;
- iv) sie ein **geeignetes** Konzept für Innovation **im Hinblick auf die Verwirklichung der EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums, gegebenenfalls einschließlich der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit", für Umweltschutz einschließlich der spezifischen Erfordernisse der Natura-2000-Gebiete, sowie für die** Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen enthält;
- (v) [...]
- [(vi) Maßnahmen getroffen worden sind, um sicherzustellen, dass eine ausreichende Beratungskapazität betreffend die rechtlichen Anforderungen und **Aktionen im Zusammenhang mit Innovation** zur Verfügung steht [...];]
- (vii) [...]
- (viii) [...]
- d) ["die Bewertung der Ex-ante-Konditionalitäten **gemäß Artikel 10.** "]
- da) **eine Beschreibung des für die Zwecke des Artikels 19 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] festgelegten Leistungsrahmens;**
- e) **Zu ergänzen**

f) [...]

g) [...]

[h) [...] den Bewertungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]. Die Mitgliedstaaten müssen ausreichende Ressourcen zur Verfügung stellen, **um den festgestellten Bedürfnissen zu entsprechen und eine angemessene Begleitung und Bewertung sicherzustellen;**

i) einen Finanzierungsplan, der Folgendes enthält:

i) eine Tabelle, die für jedes Jahr den vorgesehenen Gesamtbetrag für die Beteiligung des ELER gemäß Artikel 64 Absatz 4 aufschlüsselt. Gegebenenfalls werden in dieser Tabelle die vorgesehenen Mittel für die weniger entwickelten Regionen und die Finanzmittel, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. DZ/2012 an den ELER übertragen werden, innerhalb der Gesamtbeteiligung des ELER gesondert ausgewiesen. Die pro Jahr veranschlagte Gesamtbeteiligung des ELER muss mit dem mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar sein;

ii) eine Tabelle, die für jede Maßnahme, **für jede** Art von Vorhaben mit einem spezifischen Beteiligungssatz des ELER und **für jede** technische Hilfestellung den Gesamtbetrag der geplanten EU-Beteiligung und den anwendbaren Beteiligungssatz des ELER festlegt. Gegebenenfalls wird der Beteiligungssatz des ELER für die weniger entwickelten Regionen und für andere Regionen in dieser Tabelle gesondert ausgewiesen;

[j) einen nach **Schwerpunktbereichen aufgeschlüsselten** Indikatorplan, **der die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i genannten Ziele und die** geplanten Ergebnisse und Ausgaben **für jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums enthält, die in Bezug auf den jeweiligen Schwerpunktbereich ausgewählt wurde;**

k) gegebenenfalls eine Tabelle über die zusätzliche nationale Finanzierung je Maßnahme im Einklang mit Artikel 89;

l) **Zu ergänzen**

m) Angaben zur Komplementarität mit den über die anderen Instrumente der gemeinsamen Agrarpolitik [...] **und den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (im Folgenden "ESI-Fonds")** finanzierten Maßnahmen;

n) Regelungen zur Umsetzung des Programms, z.B.

i) die Benennung aller in Artikel 72 Absatz 2 vorgesehenen Stellen durch den Mitgliedstaat sowie informationshalber eine Kurzbeschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur;

ii) die Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungsverfahren sowie die Zusammensetzung des Begleitausschusses;

iii) die Bestimmungen zur Gewährleistung der Veröffentlichung des Programms auch im Rahmen des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55;

iv) eine Beschreibung des Vorgehens mit Grundsätzen für die Festlegung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben und Strategien der lokalen Entwicklung, das den jeweiligen Zielen Rechnung trägt;

(v) in Bezug auf die lokale Entwicklung gegebenenfalls eine Beschreibung der Mechanismen, durch die die Kohärenz zwischen den im Rahmen der Strategien zur lokalen Entwicklung geplanten Maßnahmen, der Maßnahme zur Förderung der Zusammenarbeit gemäß Artikel 36 und der Maßnahme für Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten gemäß Artikel 21 – einschließlich der Verflechtung städtischer und ländlicher Räume – gewährleistet wird;

[o) die Maßnahmen, **die im Hinblick auf die Einbeziehung** der in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Partner ergriffen wurden, **sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse** der Konsultation der Partner;]

[(p)gegebenenfalls die Struktur **des nationalen Netzes für den ländlichen Raum** gemäß Artikel 55 Absatz 3 und die Vorschriften für dessen Verwaltung, die die Grundlage für seine jährlichen Aktionspläne bilden.]

2. Gehören die thematischen Teilprogramme zu einem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums, so umfasst jedes Teilprogramm Folgendes:
 - a) eine spezifische Analyse der Situation in Form einer SWOT-Analyse und einer Feststellung der Bedürfnisse, auf die im Teilprogramm eingegangen werden muss;
 - b) spezifische Ziele auf Teilprogrammebene und eine Auswahl von Maßnahmen auf der Grundlage einer genauen Definition der Interventionslogik des Teilprogramms, einschließlich einer Bewertung des erwarteten Beitrags der ausgewählten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele;
 - [c) einen getrennten spezifischen Indikatorplan zusammen mit den geplanten Ergebnissen und geplanten Ausgaben **für jede Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die in Bezug auf den jeweiligen Schwerpunktbereich ausgewählt wurde;**]

3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften für die Darlegung der in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Elemente in den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

Kapitel II

Ausarbeitung, Genehmigung und Änderung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

Artikel 10

Ex-ante-Konditionalitäten

Zu ergänzen

Artikel 11

Genehmigung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Der Mitgliedstaat unterbreitet der Kommission einen Vorschlag für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums mit allen in Artikel 9 genannten Angaben.
2. Die Kommission genehmigt jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums im Wege eines Durchführungsrechtsakts. [...]

Artikel 12

Änderung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

1. Programmänderungsanträge der Mitgliedstaaten werden nach den folgenden Verfahren genehmigt:
 - a) Die Kommission beschließt im Wege von Durchführungsrechtsakten über Programmänderungsanträge, die Folgendes betreffen:
 - i) eine Änderung der Programmstrategie, **bei der ein mit einem Schwerpunktbereich verbundener Ergebnisindikator um mehr als 50% geändert wird [...]**;
 - ii) eine Änderung des Beitragssatzes des ELER für eine oder mehrere Maßnahmen;
 - iii) eine Änderung des gesamten EU-Beitrags oder seiner jährlichen Aufteilung auf Programmebene;
 - iv) [...]
- [...]

b) Die Kommission **genehmigt** im Wege von Durchführungsrechtsakten [...] Anträge, die Programme in allen andern Fällen zu ändern. Sie betreffen insbesondere

- i) die Einführung oder Rücknahme von Maßnahmen oder Arten von Vorhaben;
- ii) Änderungen bei der Beschreibung von Maßnahmen, einschließlich Änderungen der Bedingungen für die Förderfähigkeit;

iii) eine Mittelübertragung zwischen Maßnahmen, die mit unterschiedlichen Beitragssätzen des ELER durchgeführt werden.

c) Für Änderungen rein schreibtechnischer oder redaktioneller Art, die sich nicht auf die Umsetzung der Politik und der Maßnahmen auswirken, ist keine Genehmigung durch die Kommission erforderlich. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von diesen Änderungen in Kenntnis.

2. [...] **Die Genehmigung nach Absatz 1 Buchstabe b wird im Wege von Durchführungsrechtsakten erteilt. In den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii genannten Fällen, in denen die Mittelübertragung weniger als 20 % der Zuweisung zu einer Maßnahme und weniger als 5 % des ELER-Gesamtbeitrags zum Programm betrifft, gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die Kommission in einem Zeitraum von 42 Arbeitstagen nach Eingang des Antrags keinen Beschluss über den Antrag gefasst hat. Diese Frist umfasst nicht den Zeitraum, der an dem Tag nach dem Tag beginnt, an dem die Kommission dem Mitgliedstaat ihre Bemerkungen übermittelt hat, und der weiterläuft, bis der Mitgliedstaat auf die Bemerkungen geantwortet hat.**

Vorschriften über die Verfahren und Zeitpläne

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Verfahren und Zeitpläne für

- a) die Genehmigung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums;
- [b) die Vorlage und Genehmigung von Vorschlägen für Änderungen von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums **und für Änderungen von nationalen Rahmenregelungen**, einschließlich ihres Inkrafttretens und die Häufigkeit der Vorlage während des Programmplanungszeitraums.]

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

TITEL III

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums

Kapitel I Maßnahmen

Artikel 14

Maßnahmen

Zu ergänzen

Artikel 15

Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme bezieht sich auf Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen, auf Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen. Die Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen können Ausbildungskurse, Workshops und Coaching umfassen. Die Unterstützung kann auch den kurzzeitigen Austausch von Landwirten **und** **Forstarbeitern sowie den Besuch land- und forstwirtschaftlicher Betriebe** umfassen.
2. Zu ergänzen
3. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Ausbildungsprogramme oder -gänge im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.

Die Anbieter von Wissenstransfer und Informationsdiensten müssen über die geeigneten Fähigkeiten in Form von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen zur Durchführung dieser Aufgabe verfügen.

4. Im Rahmen dieser Maßnahme förderfähige Kosten sind die Kosten für die Organisation und Bereitstellung des Wissenstransfers oder der Informationsmaßnahme. Im Fall von Demonstrationsprojekten kann sich die Unterstützung auch auf die dazugehörigen Investitionskosten erstrecken. Reise- und Aufenthaltskosten, Tagegelder für die Teilnehmer sowie die Kosten für die Vertretung der Landwirte sind ebenfalls förderfähig.
5. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über [...] Dauer und Inhalt der Austausch- und Besuchsprogramme für Landwirte **und Forstarbeiter** zu erlassen.

Artikel 16

Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste

1. In Rahmen dieser Maßnahme wird eine Beihilfe gewährt, um
 - a) den Landwirten, **Junglandwirten im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2**, Waldbesitzern, [**anderen Landbewirtschaftern**] und KMU in ländlichen Gebieten bei der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Betriebs oder Unternehmens und/oder ihrer Investition zu helfen;
 - b) den Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe sowie von Beratungsdiensten für forstwirtschaftliche Betriebe einschließlich der landwirtschaftlichen Betriebsberatung gemäß den Artikeln 12 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 zu fördern;
 - c) die Ausbildung von Beratern zu fördern.
2. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird dem Anbieter der Beratung oder Ausbildung gewährt. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird der Behörde oder Stelle gewährt, die ausgewählt wurde, um den Betriebsführungs-, Vertretungs- oder Beratungsdienst für landwirtschaftliche Betriebe bzw. den Beratungsdienst für forstwirtschaftliche Betriebe aufzubauen.

3. Die zur Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen. Die **im Rahmen dieser Maßnahme** Begünstigten werden anhand von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Das Auswahlverfahren muss *dem für das öffentliche Beschaffungswesen geltenden Recht unterliegen* und *gleichermaßen öffentlichen wie privaten Einrichtungen offenstehen. Es muss objektiv sein und den Ausschluss von Bewerbern mit Interessenkonflikten vorsehen.*
- Bei ihrer Beratungstätigkeit haben die Beratungsdienste die Geheimhaltungspflichten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 einzuhalten.
4. Die Beratung der Landwirte, **Junglandwirten im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 und [anderen Landbewirtschaftern]** muss mit [mindestens] einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung stehen und mindestens eines der folgenden Elemente betreffen:
- a) eine oder mehrere der Grundanforderungen an die Betriebsführung und/oder die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR];
 - b) gegebenenfalls die dem Klima und der Umwelt zugutekommenden landwirtschaftlichen Verfahren gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ];
 - c) die Anforderungen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen, der biologischen Vielfalt, dem Wasser- und Bodenschutz, der Meldung von Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten und der Innovation gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [HR];
 - d) der nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe gemäß der Definition der Mitgliedstaaten und zumindest der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich an der Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012 beteiligen, oder oder
 - e) gegebenenfalls Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz **oder Sicherheitsstandards im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb;**
- ea) spezifische Beratung für Landwirte, die sich erstmals niederlassen;**
- Die Beratung kann sich auch auf andere Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und ökologischen Leistung des landwirtschaftlichen Betriebs beziehen. **Dazu kann auch Beratung bei der Entwicklung kurzer Versorgungsketten und in Bezug auf ökologischen Landbau gehören.**

5. Die Beratung der Waldbesitzer muss mindestens die einschlägigen Verpflichtungen gemäß den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG betreffen. Sie kann sich auch auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des forstwirtschaftlichen Betriebs beziehen.

[6. Die Beratung der KMU kann sich auf Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung des Unternehmens beziehen.]

7. Soweit gerechtfertigt und angezeigt, kann die Beratung teilweise in Gruppen erfolgen, wobei der Situation des Einzelnen Rechnung zu tragen ist, der die Beratungsdienste in Anspruch nimmt.

8. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstbeträge beschränkt. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe b wird degressiv über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab der Einrichtung gezahlt.

9. [...]

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme betrifft die künftige Beteiligung der Landwirte und *Zusammenschlüsse von Landwirten* an

a) Qualitätsregelungen [...], **die durch die folgenden Verordnungen und Bestimmungen eingeführt wurden:**

i. Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein^{16 17};

ii. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel;

iii. Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91¹⁸;

iv. Verordnung (EG) Nr. 110/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89¹⁹;

v. Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999^{20 21};

¹⁶ **ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.**

¹⁷ Die Verordnung muss möglicherweise aktualisiert werden.

¹⁸ **ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.**

¹⁹ **ABl. L 39 vom 13.2.2008, S. 16.**

²⁰ **ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1.**

²¹ Die Verordnung über aromatisierte Weine müsste aufgenommen werden.

b) Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse, Baumwolle oder Lebensmittel, **einschließlich Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Betriebe**, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie folgenden Kriterien genügen:

- i) Die Besonderheit des im Rahmen solcher Regelungen erzeugten Enderzeugnisses ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen, die Folgendes gewährleisten:
 - besondere Erzeugnismerkmale oder
 - besondere Anbau- oder Erzeugungsmethoden oder
 - eine Qualität des Enderzeugnisses, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht;
- ii) die Regelung steht allen Erzeugern offen;
- iii) die Regelung umfasst verbindliche Produktspezifikationen, und die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von öffentlichen Behörden oder einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft;
- iv) die Regelung ist transparent und gewährleistet eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse;

c) freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, bei denen die Mitgliedstaaten anerkennen, dass sie die EU-Leitlinien für eine gute Praxis²² für den Einsatz von freiwilligen Zertifizierungssystemen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel erfüllen.

2. Die Beihilfe **im Rahmen dieser Maßnahme** wird in Form eines jährlichen als Anreiz gewährten Betrags entsprechend der Höhe der Fixkosten, die sich aus der Teilnahme an den unterstützten Regelungen ergeben, für eine Dauer von höchstens fünf Jahren gewährt.

"Fixkosten" im Sinne dieses Absatzes sind die Kosten des Beitritts und die jährlichen Beiträge für die Teilnahme an einer geförderten Qualitätsregelung, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen der Regelung.

3. Der Höchstbetrag der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

²² Mitteilung der Kommission — EU-Leitlinien für eine gute Praxis für freiwillige Zertifizierungssysteme für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. C 341 vom 16.12.2010, S. 5.

4. **Zwecks Berücksichtigung neuer EU-Rechtsvorschriften, die sich auf die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme auswirken können, wird die** Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die besonderen Qualitätsregelungen der Union, die unter Absatz 1 Buchstabe a fallen sollen, zu erlassen.

Artikel 18

Investitionen in materielle Vermögenswerte

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme betrifft materielle und/oder immaterielle Investitionen, die
- a) die Gesamtleistung **und Nachhaltigkeit** des landwirtschaftlichen Betriebs verbessern,
 - b) die Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von unter Anhang I des Vertrags fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder von Baumwolle betreffen; **Fischereierzeugnisse sind hiervon ausgenommen.** Bei dem Ergebnis des Produktionsprozesses kann es sich um ein nicht unter Anhang I fallendes Erzeugnis handeln;
 - c) Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung, **Modernisierung** und Anpassung der Landwirtschaft **und der Forstwirtschaft** betreffen, einschließlich der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, Flurbereinigung und Bodenverbesserung, **der Versorgung mit und Einsparung von** Energie und Wasser; oder
 - [d) nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von **im Rahmen dieser Verordnung verfolgten Agrarumwelt- und Klimazielen** sind, **einschließlich des** Erhalts der biologischen Vielfalt bei Arten und Lebensräumen, sowie der Steigerung des Freizeitwerts eines Natura-2000-Gebiets oder eines sonstigen, im Programm festzulegenden **Systems** mit hohem Naturschutzwert.]
2. **Zu ergänzen**

3. [Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben a **und b** wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstsätze beschränkt. Diese Höchstsätze können für Junglandwirte, *für* kollektive Investitionen, **u.a. im Zusammenhang mit einem Zusammenschluss von Erzeugerorganisationen**, und *für* integrierte Projekte, die im Rahmen von mehr als einer Maßnahme gefördert werden, *für* Investitionen in aus naturbedingten **und anderen spezifischen Gründen** benachteiligten Gebieten gemäß Artikel 33 und *für* Vorhaben, die im Rahmen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" unterstützt werden, gemäß den in Anhang I festgelegten Fördersätzen angehoben werden. Der Höchstsatz für die kombinierte Beihilfe darf jedoch 90 % nicht übersteigen.]
4. [...] **Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d unterliegt den Beihilfesätzen nach Anhang I.**

4a. Zu ergänzen

Artikel 19

Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft
 - a) Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, **widrige Witterungsverhältnisse** und Katastrophenereignissen;
 - b) Investitionen zum Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen, **widrige Witterungsverhältnisse** und Katastrophenereignisse geschädigten landwirtschaftlichen Flächen und geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial.
2. Die Beihilfe wird Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten gewährt. Die Beihilfe kann auch öffentlichen Einrichtungen gewährt werden, wenn ein Zusammenhang zwischen der von solchen Einrichtungen getätigten Investition und dem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial hergestellt wird.

3. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen öffentlichen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung von mindestens 30 % des jeweiligen landwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben.
4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Beihilfe für einen Einkommensverlust aufgrund der Naturkatastrophe oder des Katastrophenereignisses gewährt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.
5. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a** wird auf die in Anhang I festgesetzten Höchstsätze beschränkt. [...]
6. [...]

Artikel 20

Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft
 - a) Existenzgründungsbeihilfen für
 - i) Junglandwirte;
 - ii) nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten;
 - iii) die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe;
 - b) Investitionen in **die Schaffung und Entwicklung** nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten;
 - c) jährliche Zahlungen oder **Einmalzahlungen** an Landwirte, die **unter die** Regelung für Kleinlandwirte gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. .../2013 [DZ] (nachstehend "Kleinlandwirteregelung") **fallen** und ihren Betrieb endgültig einem anderen Landwirt übertragen.

2. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffer i** wird Junglandwirten gewährt.
Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffer ii** wird Landwirten oder Mitgliedern *eines* landwirtschaftlichen Haushalts, die sich nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten zuwenden, sowie nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und kleinen Unternehmen und **natürlichen Personen** in ländlichen Gebieten [...] gewährt.
Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe **a Ziffer iii** wird kleinen landwirtschaftlichen Betrieben gewährt, die der Begriffsbestimmung der Mitgliedstaaten entsprechen.
Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** wird nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- und kleinen Unternehmen und **natürlichen Personen** in ländlichen Gebieten [...] sowie Landwirten oder Mitgliedern *eines* landwirtschaftlichen Haushalts gewährt.
Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe c** wird Landwirten gewährt, die zum Zeitpunkt der Beihilfebeantragung für wenigstens ein Jahr ***für die Beteiligung*** an der Kleinerzeugetregelung ***in Betracht kommen*** und sich verpflichten, ihren gesamten Betrieb und die dazugehörigen Zahlungsansprüche endgültig einem anderen Landwirt zu übertragen. Die Beihilfe wird vom Zeitpunkt der Übertragung bis zum 31. Dezember 2020 gezahlt **oder wird für diesen Zeitraum berechnet und in Form einer Einmalzahlung gezahlt.**
3. Jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, kann als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gelten, ausgenommen landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Wenn eine juristische Person oder eine Vereinigung juristischer Personen als Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts gilt, muss dieses Mitglied zum Zeitpunkt der Beihilfebeantragung im Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

4. Die Gewährung der Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a** ist von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig. Mit der Durchführung des Geschäftsplans muss innerhalb von [...] **neun** Monaten ab dem Zeitpunkt des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe begonnen werden.
- Die Mitgliedstaaten setzen Ober- und Untergrenzen für die Gewährung des Zugangs der landwirtschaftlichen Betriebe zur Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffern i und iii** fest. Die Untergrenze für die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffer i** liegt dabei höher als die Obergrenze für die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffer iii**. Die Beihilfe ist auf Betriebe [...] begrenzt, die der Begriffsbestimmung der Kleinst- und kleinen Unternehmen entsprechen.]
5. [Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a** erfolgt in Form einer Pauschalzahlung, die in mindestens zwei Tranchen während eines Zeitraums von höchstens fünf Jahren gezahlt werden kann. Die Tranchen dürfen degressiv sein. Die Zahlung der letzten Tranche gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffern i und ii** hängt von der ordnungsgemäßen Durchführung des Geschäftsplans ab.]
6. Der Höchstbetrag der Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe a** ist in Anhang I festgesetzt. Die Mitgliedstaaten setzen den Beihilfebetrags gemäß Absatz 1 **Buchstabe a Ziffern i und ii** auch unter Berücksichtigung der sozio-ökonomischen Lage des Programmgebiets fest.
7. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 Buchstabe c entspricht 120 % der jährlichen Zahlung, *für* die der Begünstigte im Rahmen der Kleinerzeugerregelung *in Betracht kommt*.
- [8. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die weitere Spezifizierung der Mindestqualifikationen der beratenden Behörden oder Stellen zu erlassen.]

Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft insbesondere
 - a) die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden **und Dörfer** in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von NATURA-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert;
 - [b) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien;]
 - c) die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen;
 - d) Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur, und die dazugehörige Infrastruktur;
 - e) Investitionen **zur** öffentlichen **Verwendung** [...] in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und **kleinen touristischen Infrastrukturen**;
 - f) Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften **und Gebieten mit hohem Naturschutzwert**, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, **sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins**;
 - g) Investitionen für die Verlagerung von Tätigkeiten und die Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen **innerhalb oder** in der Nähe ländlicher Siedlungen, um die Lebensqualität oder die Umweltleistung der Siedlung zu verbessern.

2. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme betrifft nur kleine Infrastrukturen, wie sie von jedem Mitgliedstaat im Programm definiert wurden. Die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums dürfen jedoch besondere Abweichungen von dieser Regel für Investitionen in Breitbandinfrastruktur und erneuerbare Energien vorsehen. In diesem Fall müssen deutliche Kriterien vorgegeben werden, die die Komplementarität mit der Förderung im Rahmen anderer EU-Instrumente sicherstellen.
3. Investitionen gemäß Absatz 1 kommen für eine Beihilfe in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden **und Dörfern** in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit [...] **jeder einschlägigen** lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.
4. **[...]**

Artikel 22

Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme betrifft
 - a) die Aufforstung und die Anlage von Wäldern;
 - b) die Einrichtung von Agrarforstsystemen;
 - c) die Vorbeugung von Schäden und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten, Katastrophenereignissen sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima;
 - d) Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Eindämmung des Klimawandels;
 - e) Investitionen in [...] Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, ***Mobilisierung*** und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

2. Die Begrenzung des Eigentums von Wäldern gemäß den Artikeln 23 [...] bis 27 gilt nicht für tropische oder subtropische Wälder und die bewaldeten Flächen des Gebiets der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und der französischen überseeischen Departements.

Für Betriebe, die eine vom Mitgliedstaat im Programm bestimmte festzusetzende Größe überschreiten, hängt die Beihilfe von der Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung²³ (im Folgenden "nachhaltige Waldbewirtschaftung") ab.

3. [...]

²³ Zweite Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, 16.-17. Juni 1993, Helsinki/ Finnland, "Entschließung H1 - Allgemeine Leitlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder in Europa".

Artikel 23

Aufforstung und Anlage von Wäldern

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a wird **öffentlichen und** privaten Landbesitzern [...] und deren Vereinigungen gewährt und deckt die Anlegungskosten und eine jährliche Hektarprämie **zum Ausgleich [landwirtschaftlicher Einkommensverluste]** **und** die Bewirtschaftungskosten, einschließlich früher und später Lässerungen, während eines Höchstzeitraums von fünf**zehn** Jahren. **Bei Land im Eigentum der öffentlichen Hand darf die Beihilfe nur gewährt werden, wenn die Stelle, die dieses Land verwaltet, eine private Stelle oder eine Gemeinde ist.**
Die Beihilfe für die Aufforstung von Land im Eigentum der öffentlichen Hand deckt nur die Anlegungskosten.
- [2. Sowohl landwirtschaftliche als auch nichtlandwirtschaftliche Flächen kommen für die Beihilfe in Betracht. Die gepflanzten Arten müssen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sein und bestimmten Mindestumweltauforderungen ***genügen***. Für die Anpflanzung von ***Niederwald mit Kurzumtrieb***, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung wird keine Unterstützung gewährt. In Gebieten, in denen die Aufforstung durch schwierige Boden- und Klimaverhältnisse erschwert wird, kann eine Beihilfe für das Anpflanzen anderer mehrjähriger holziger Arten – wie den örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche – gewährt werden.]
3. **Damit sichergestellt ist, dass die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen den umweltpolitischen Zielen entspricht, wird die** Kommission ermächtigt, zur Festlegung der in Absatz 2 genannten Mindestumweltauforderungen delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen.

Artikel 24

Einrichtung von Agrarforstsystemen

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b wird privaten Landbesitzern [...], Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt und deckt die Anlegungskosten und eine jährliche Hektarprämie für die Bewirtschaftungskosten während eines Höchstzeitraums von **fünf** Jahren.
2. Der Begriff "Agrarforstsysteme" bezeichnet Landnutzungssysteme, bei denen eine Fläche von Bäumen bewachsen ist und gleichzeitig [...] landwirtschaftlich genutzt wird. Die **Mindest- und die** Höchstzahl der Bäume je Hektar wird von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der örtlichen Boden-, Klima- **und Umwelt**verhältnisse, der Waldbaumarten und der Notwendigkeit festgesetzt, die **nachhaltige** landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen.
3. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 25

Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c wird privaten [...] und öffentlichen Waldbesitzern [...] **und anderen privatrechtlichen und öffentlichen Einrichtungen** und deren Vereinigungen gewährt und deckt die Kosten für
 - a) die Einrichtung einer schützenden Infrastruktur. Im Fall von Waldbrandschutzstreifen kann die Beihilfe auch einen Beitrag zur Deckung der Unterhaltungskosten betreffen. Keine Beihilfe wird gewährt für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten in Gebieten, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten;
 - b) örtliche vorbeugende Aktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren; **dies schließt den Einsatz von Weidevieh ein;**
 - c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen;
 - [d) den Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen, einschließlich Schädlingen und Krankheiten, sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.]

2. Bei vorbeugenden Aktionen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr eines solchen Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein. Gegebenenfalls muss das Programm ein Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen enthalten, die eine Katastrophe hervorrufen können.

Die förderfähigen Maßnahmen müssen mit dem von den Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplan in Einklang stehen. Für Betriebe, die eine vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende bestimmte Größe überschreiten, hängt die Beihilfe von der Vorlage **der einschlägigen Informationen aus einem** Waldbewirtschaftungsplan **oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung** ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Waldgebiete, deren Waldbrandrisiko gemäß dem Waldschutzplan der Mitgliedstaaten mittel bis hoch ist, kommen für die Beihilfe für die Vorbeugung gegen Waldbrände in Betracht.

3. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe d** hängt von der förmlichen Anerkennung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ab, dass sich eine Naturkatastrophe ereignet hat und dass diese Katastrophe oder die gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahmen zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings zur Zerstörung von mindestens **[30%]** des jeweiligen forstwirtschaftlichen Potenzials geführt hat bzw. haben.
4. Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine Beihilfe für einen Einkommensverlust aufgrund einer Naturkatastrophe gewährt.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass infolge der Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird.

Artikel 26

Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

- [1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d wird natürlichen Personen, privaten **und öffentlichen** Waldbesitzern **und anderen** privatrechtlichen [...] und öffentlichen Einrichtungen [...] und deren Vereinigungen gewährt. [...] [...]
2. Die Investitionen zielen auf die Einhaltung von Verpflichtungen ab, die aufgrund von Umweltzielen, für das Erbringen von Ökosystemleistungen und/oder zur Steigerung des öffentlichen Wertes von Wäldern und bewaldeten Flächen in dem betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern, ohne dass langfristige wirtschaftliche Vorteile ausgeschlossen werden.

Artikel 27

Investitionen in [...] Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse.

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e wird privaten Wald**besitzern**, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie KMU für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung, ***Mobilisierung*** und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt, wobei diese Beihilfe eine Steigerung des Werts dieser Erzeugnisse bewirkt. In den Gebieten der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln, der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 und der französischen überseeischen Departements darf die Beihilfe auch anderen Unternehmen als KMU gewährt werden.

2. Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder müssen **anhand der erwarteten Verbesserungen der Wälder am Beispiel eines oder mehrerer Betriebe begründet werden** und können Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen.
3. Investitionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff oder Energiequelle sind auf alle der industriellen Verarbeitung vorangehenden Arbeitsvorgänge beschränkt.
4. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 28

Gründung von Erzeugergemeinschaften und -organisationen

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme wird gewährt, um die Gründung von Erzeugergemeinschaften ***und -organisationen*** in der Land- und Forstwirtschaft zu erleichtern, die folgende Ziele verfolgen:
 - a) die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes der Erzeuger, die Mitglieder solcher Gemeinschaften sind, an die Markterfordernisse;
 - b) die gemeinsame Vermarktung von Waren, einschließlich der Vorbereitung für den Verkauf, der Zentralisierung des Verkaufs und der Lieferung an den Großhandel;
 - c) die Festlegung von gemeinsamen Regeln für die Produktinformation, insbesondere in Bezug auf die Ernte und die Verfügbarkeit, und
 - d) sonstige Tätigkeiten, die von Erzeugergemeinschaften durchgeführt werden können, wie die Entwicklung von Geschäfts- und Marketingfähigkeiten sowie die Organisation und Förderung von Innovationsprozessen.

2. Die Beihilfe wird Erzeugergemeinschaften gewährt, die von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats auf der Grundlage eines Geschäftsplans förmlich anerkannt worden sind. Sie wird auf Erzeugergemeinschaften beschränkt, die der Begriffsbestimmung für KMU entsprechen.

Die Mitgliedstaaten überprüfen, ob die Ziele des Geschäftsplans innerhalb von fünf Jahren nach Anerkennung der Erzeugergemeinschaft verwirklicht worden sind.

3. Die Beihilfe wird als Pauschalbeihilfe in Jahrestanchen **längstens für die ersten fünf Jahre** nach der Anerkennung der Erzeugergemeinschaft auf der Grundlage ihres Geschäftsplans gewährt **und ist degressiv**. Sie wird auf der Grundlage der jährlich vermarkteten Erzeugung der Gemeinschaft berechnet. Die Mitgliedstaaten zahlen die letzte Tranche erst, nachdem sie die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsplans überprüft haben.

Im ersten Jahr können die Mitgliedstaaten der Erzeugergemeinschaft die Beihilfe auf der Grundlage des durchschnittlichen Jahreswertes der Erzeugung zahlen, die ihre Mitglieder in den drei Jahren vor ihrem Beitritt zur Gemeinschaft vermarktet haben. Im Falle von Erzeugergemeinschaften in der Forstwirtschaft wird die Beihilfe auf der Grundlage der durchschnittlichen Erzeugung gezahlt, die ihre Mitglieder in den letzten fünf Jahren vor der Anerkennung vermarktet haben, wobei der höchste und der niedrigste Wert ausgeschlossen werden.

4. Die Höchstsätze und -beträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.

4a. Die Mitgliedstaaten können die Gründungsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften weiterzahlen, nachdem sie als Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung (EU) xxx/xxx[EGMO] anerkannt worden sind.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

1. Die Mitgliedstaaten bieten die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme in ihrem gesamten Hoheitsgebiet entsprechend ihren spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene an. **Diese Maßnahme wird gezielt auf die Erhaltung sowie auf die Förderung der notwendigen Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren ausgerichtet, die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken. Ihre Aufnahme in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum ist obligatorisch.**
2. **Zu ergänzen**
3. **Zu ergänzen**
4. Die Mitgliedstaaten bemühen sich **sicherzustellen, dass** den Personen, die sich verpflichten, Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführen, das Wissen und die Informationen zur Verfügung **gestellt werden**, die sie zur Ausführung dieser Vorhaben benötigen, [...] **etwa** die sachverständige Beratung betreffend die eingegangenen Verpflichtungen und/oder indem sie die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme von einer diesbezüglichen Schulung abhängig machen.
5. **Zu ergänzen**
6. Die Zahlungen werden jährlich gewährt und dienen zur Deckung der Gesamtheit oder eines Teils der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste, die den Begünstigten infolge der eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Agrarumwelt- und Klimavorhaben gezahlten Prämie decken. Werden Verpflichtungen von Zusammenschlüssen von Landwirten **oder von Zusammenschlüssen von Landwirten und anderen Landbewirtschaftern** eingegangen, so beläuft sich der Höchstsatz auf 30 % .
In angemessen begründeten Fällen kann die Beihilfe für Umweltschutzvorhaben als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewährt werden, wenn dies mit der Verpflichtung einhergeht, auf die kommerzielle Nutzung von Flächen zu verzichten; die Höhe der Zahlung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet.

7. Der Mitgliedstaat kann das Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 3 für die Auswahl der Begünstigten anwenden, wenn dies erforderlich ist, um die wirksame Anwendung der Maßnahme sicherzustellen.
8. Die Höchstbeträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.
Im Rahmen dieser Maßnahme wird für Verpflichtungen, die unter die Maßnahme "ökologischer/biologischer Landbau" fallen, keine Beihilfe gewährt.
9. Die Unterstützung kann für nicht unter die Absätze 1 bis 8 fallende Maßnahmen zur Erhaltung *sowie für den nachhaltigen Einsatz und den Aufbau* genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gewährt werden. **Diese Verpflichtungen können von anderen, nicht in Absatz 2 genannten Begünstigten übernommen werden.**
- [10. **Um zu gewährleisten, dass Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen entsprechend den EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt werden, wird die** Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen betreffend [...] die Bedingungen für Verpflichtungen, die Tierhaltung zu extensivieren [...], **die Bedingungen für die Umwandlung oder Anpassung von** Verpflichtungen, [...] **die Bedingungen für Verpflichtungen,** lokale Rassen zu züchten, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen, oder pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten, sowie betreffend die Definition der gemäß Absatz 9 förderfähigen Maßnahmen.]

Artikel 30

Ökologischer/biologischer Landbau

- [1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird je Hektar [...] **landwirtschaftlicher Fläche** Landwirten oder Zusammenschlüssen von Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, ökologische Landwirtschaftsverfahren und -methoden gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates **vom 28. Juni 2007 über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen** einzuführen oder beizubehalten.]

2. **Zu ergänzen**

3. [Die Verpflichtungen im Rahmen dieser Maßnahme werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. **Wird eine Beihilfe für den Übergang zum ökologischen/biologischen Landbau gewährt, so können die Mitgliedstaaten einen kürzeren anfänglichen Zeitraum festlegen, der dem Zeitraum der Umwandlung entspricht.** Wird eine Beihilfe für die Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus gewährt, so können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach Ablauf des anfänglichen Zeitraums eine jährliche Verlängerung vorsehen. **Für neue Verpflichtungen zur Beibehaltung, die sich unmittelbar an die Verpflichtung des anfänglichen Zeitraums anschließen, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums auch einen kürzeren Zeitraum festlegen.**]

4. **Zu ergänzen**

5. Die Höchstbeträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.

Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie

1. Die Unterstützung im Rahmen dieser Maßnahme wird jährlich je Hektar landwirtschaftlicher [...] Fläche oder Waldfläche zum Ausgleich [...] **zusätzlicher** Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der Umsetzung der **Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik entstehen.**

- [2. Die Beihilfe wird Landwirten und privaten Wald**besitzern** und [...] **Vereinigungen von privaten Waldbesitzern** gewährt. In angemessen begründeten Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden.]

3. **Zu ergänzen**

4. Die Beihilfe für Landwirte im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG wird nur für spezifische Anforderungen gewährt, die
 - a) mit der Richtlinie 2000/60/EG eingeführt wurden, mit den Maßnahmenprogrammen der Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie im Einklang stehen und über die Maßnahmen zur Durchführung anderer Rechtsvorschriften der EU zum Gewässerschutz hinausgehen;
 - b) **Zu ergänzen**

- c) über das Schutzniveau der Rechtsvorschriften der EU hinausgehen, die gemäß Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie 2000/60/EG zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie bestanden haben, und
 - d) wesentliche Änderungen bei der Art der Landnutzung und/oder wesentliche Auflagen für landwirtschaftliche Praktiken vorschreiben, die zu einem erheblichen Einkommensverlust führen.
5. Die Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 müssen im Programm genannt werden.
6. Die folgenden Flächen kommen für Zahlungen in Betracht:
- a) als Natura-2000-Gebiete nach den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG ausgewiesene land- und forstwirtschaftliche Gebiete;
 - b) **Zu ergänzen**
 - c) **Zu ergänzen**
7. Die Höchstbeträge der Beihilfe sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 32

Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Zu ergänzen

Artikel 33

Bestimmung der aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete

Zu ergänzen

Tierschutz

1. Tierschutzzahlungen im Rahmen dieser Maßnahme werden Landwirten gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Tierschutzverpflichtungen bestehen.
2. Die Tierschutzzahlungen werden nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß den [nationalen] Rechtsvorschriften hinausgehen. Die einschlägigen Anforderungen müssen im Programm genannt werden.
Diese Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von einem Jahr **[bis sieben Jahren]** eingegangen, der verlängert werden kann.
3. Die Zahlungen, die sich auf die Fläche oder andere Kosteneinheiten gründen, werden jährlich gewährt und entschädigen die Landwirte für die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung.
Erforderlichenfalls können sie auch Transaktionskosten für den Wert von bis zu 20 % der für die Tierschutzverpflichtungen gezahlten Prämie decken.
Der Höchstbetrag der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.
- [4. **Um sicherzustellen, dass die Tierschutzverpflichtungen der allgemeinen EU-Politik in diesem Bereich entsprechen, wird die** Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Begriffsbestimmung der Gebiete zu erlassen, in denen die Tierschutzverpflichtungen verbesserte Standards bei den Produktionsverfahren beinhalten.]

Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme wird **privaten** Waldbesitzern **und Waldbesitzern der öffentlichen Hand sowie anderen privatrechtlichen und öffentlichen Einrichtungen** [...] und deren Vereinigungen je Hektar Waldfläche gewährt, die sich freiwillig verpflichten, Vorhaben durchzuführen, die in einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen. [...] **Bei Wäldern im Eigentum der öffentlichen Hand darf die Beihilfe nur gewährt werden, wenn die Stelle, die diese Wälder verwaltet, eine private Stelle oder eine Gemeinde ist.**
Für Forstbetriebe, die eine bestimmte von den Mitgliedstaaten in ihren Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum festzusetzende Schwelle überschreiten, hängt die Beihilfe gemäß Absatz 1 von der Vorlage **der einschlägigen Informationen aus einem** Waldbewirtschaftungsplan oder **einem** gleichwertigen Instrument **im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Waldbewirtschaftung** ab.
2. Die Zahlungen werden nur für die Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß dem nationalen Forstgesetz oder anderen nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen. All diese Anforderungen müssen im Programm genannt werden.

Die Verpflichtungen werden für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren eingegangen. Wenn dies erforderlich und ordnungsgemäß gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums für bestimmte Verpflichtungsarten jedoch einen längeren Zeitraum festsetzen.

3. Die Zahlungen decken die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Erforderlichenfalls können sie auch die Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Waldumweltverpflichtungen gezahlten Prämie decken. Der Höchstbetrag der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

In angemessen begründeten Fällen kann die Beihilfe für Umweltschutzvorhaben als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit gewährt werden, wenn dies mit der Verpflichtung einhergeht, auf die kommerzielle Nutzung von Bäumen und Wäldern zu verzichten; die Höhe der Zahlung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet.

4. Die Beihilfe kann **öffentlichen und** privaten Einrichtungen [...] für die Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen für nicht unter die Absätze 1, 2 und 3 fallende Vorhaben gewährt werden.
5. **Um den effizienten Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, wird die** Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Arten von Vorhaben, die für eine Beihilfe gemäß Absatz 4 in Betracht kommen, zu erlassen.

Zusammenarbeit

1. **Die** Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme **wird zur Förderung von** Formen der Zusammenarbeit **gewährt**, die mindestens zwei Einrichtungen und insbesondere Folgendes betreffen:
 - a) Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren **im Agrarsektor**, [...] in der Nahrungsmittelkette **und im** forstwirtschaftlichen Sektor der EU und zwischen anderen Akteuren, die dazu beitragen, die Ziele und Prioritäten der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, einschließlich **Erzeugergemeinschaften, Genossenschaften und** Branchenverbänden;
 - b) die Schaffung von Clustern und Netzwerken;
 - c) die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" gemäß Artikel 62.

2. Die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 bezieht sich insbesondere auf Folgendes:
 - a) Pilotprojekte;
 - b) die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektor;
 - c) die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen[...] **und** der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen **sowie der Entwicklung und/oder der Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus**;
 - d) die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung logistischer Plattformen für die Förderung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;
 - e) Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte;
 - f) gemeinsames Handeln im Hinblick auf die Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an dessen Auswirkungen;

- g) **gemeinsame** Konzepte für Umweltprojekte und die gegenwärtig angewendeten ökologischen Verfahren, **wie unter anderem eine effiziente Wasserbewirtschaftung, die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Erhaltung der Agrarlandschaft;**
 - h) horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Beteiligten der Versorgungskette zur nachhaltigen **Bereitstellung** von Biomasse zur Verwendung [...] **für die** Lebensmittel- **und** Energieerzeugung sowie für industrielle Verfahren;
 - i) die Durchführung von **anderen als die in Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. [Allgemeine Verordnung] definierten** lokalen Entwicklungsstrategien, die auf eine oder mehrere EU-Prioritäten für die Entwicklung des ländlichen Raums abzielen, insbesondere durch andere als die in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] definierten **Gruppen aus** öffentlichen **und** privaten Partnern;
 - j) die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten. **[(j) Diversifizierung in Bezug auf Maßnahmen der Sozialfürsorge;]**
3. Die Beihilfe gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** wird nur neu geschaffenen Clustern und Netzwerken sowie denjenigen gewährt, die eine Tätigkeit aufnehmen, die neu für sie ist. Die Beihilfe für Vorhaben gemäß Absatz 2 **Buchstaben a und b** kann auch Einzelakteuren gewährt werden, wenn diese Möglichkeit im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist.
- [4. Die Ergebnisse der Pilotprojekte und Vorhaben von Einzelakteuren gemäß Absatz 2 Buchstaben **a und b** werden veröffentlicht.]

5. Die folgenden Kosten im Zusammenhang mit Formen der Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 kommen für eine Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht:
- a) Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien und [...] die Erstellung eines Geschäftsplans, eines Waldbewirtschaftungsplans oder gleichwertigen Plans oder eine nicht in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannte Strategie für lokale Entwicklung;
 - b) Belebung des betreffenden Gebiets, um ein gemeinsames Gebietsprojekt **oder ein Projekt, das von einer operationellen Gruppe der EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" gemäß Artikel 62 durchgeführt werden soll, durchführbar** zu machen. Im Falle von Clustern kann die Belebung auch die Veranstaltung von Schulungen, die Netzwerkaktivitäten zwischen Mitgliedern und die Anwerbung neuer Mitglieder betreffen;
 - c) laufende Kosten der Zusammenarbeit;
 - d) Direktkosten spezifischer Projekte im Zusammenhang mit der Durchführung eines Geschäftsplans, **eines Umweltplans, eines Waldbewirtschaftungsplans oder eines gleichwertigen Plans oder** einer anderen als der in Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Strategie für lokale Entwicklung oder **anderer** auf Innovation ausgerichteter **Aktionen, einschließlich Tests;**
 - e) [...] Absatzförderungsmaßnahmen.
6. Wird ein Geschäftsplan, **ein Umweltplan**, ein Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung der Projekte verwenden.
- Wird die Beihilfe in Form eines Gesamtbetrags gezahlt und fällt das durchgeführte Projekt unter ein andere Maßnahme im Rahmen dieser Verordnung, so bezieht sich der einschlägige Höchstbetrag oder maximale Fördersatz auf die Kosten des Projekts.**
7. Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren in verschiedenen Regionen oder Mitgliedstaaten kommt auch für eine Beihilfe in Betracht.

8. Die Beihilfe ist auf einen Höchstzeitraum von sieben Jahren begrenzt, ausgenommen für eine gemeinsame Umweltaktion in ordnungsgemäß begründeten Fällen.
9. Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Maßnahme kann mit Projekten in demselben Gebiet kombiniert werden, die aus anderen EU-Fonds als dem ELER gefördert werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten nicht zu überhöhten Zahlungen führt.
10. **Um den effizienten Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, wird die** Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 zu erlassen, um die Merkmale der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzen Versorgungsketten und lokalen Märkte sowie die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für die in Absatz 2 aufgeführten Vorhabenarten näher festzulegen.

Risikomanagement

1. Die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahmen betrifft
 - a) [...] Finanzbeiträge für Prämien für Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherungen gegen wirtschaftliche Einbußen infolge widriger Witterungsverhältnisse, [...] Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten, [...] Schädlingsbefall **oder einen Umweltvorfall**;
 - b) Finanzbeiträge an Fonds auf Gegenseitigkeit, um finanzielle Entschädigungen an Landwirte für wirtschaftliche Einbußen infolge von **widrigen Witterungsverhältnissen**, des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, von **Schädlingsbefall** oder eines Umweltvorfalls zu zahlen;

[c) ein Instrument zur Einkommensstabilisierung in Form von Finanzbeiträgen an einen Fonds auf Gegenseitigkeit, um die Landwirte [...] **für einen** erheblichen Einkommensrückgang zu entschädigen].
2. Für die Zwecke von Absatz 1 **Buchstaben b und c** ist ein "Fonds auf Gegenseitigkeit" ein vom Mitgliedstaat nach nationalem Recht zugelassenes System, mit dem sich die beigetretenen Landwirte absichern können, indem ihnen **für** wirtschaftliche Einbußen aufgrund **widriger Witterungsverhältnisse**, des Ausbruchs einer Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, **von Schädlingsbefall**, eines Umweltvorfalls oder **für** einen erheblichen Einkommensrückgang Entschädigungen gewährt werden.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Kombination dieser Maßnahme mit anderen nationalen oder EU-Stützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen nicht zu überhöhten Zahlungen führt.
4. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Mindest- und Höchstlaufzeit der Darlehen zu Marktbedingungen für Fonds auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel 39 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 40 Absatz 4 zu erlassen.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis 31. Dezember 2018 Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

Ernte-, Tier- und Pflanzenversicherung

1. Die Beihilfe gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a darf nur für Versicherungsverträge zur Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, eine Tierseuche, Pflanzenkrankheit oder einen Schädlingsbefall **oder einen Umweltvorfall** oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassenen Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings verursacht werden, aufgrund deren mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden. **Zur Berechnung der Jahreserzeugung des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die angewandte Berechnungsmethode muss es ermöglichen, den tatsächlichen Verlust eines einzelnen Landwirts in einem bestimmten Jahr zu ermitteln.**
/Die Ermittlung des Ausmaßes der verursachten Einbußen kann auf die spezifischen Merkmale jeder Art von Erzeugnis abgestimmt sein unter Verwendung
 - a) **biologischer Indizes (Menge des Verlusts an Biomasse) oder entsprechender Indizes für Ertragsrückgänge, die auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelt worden sind, oder**
 - b) **von Wetterindizes (einschließlich Niederschlagsmenge und Temperatur), die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene ermittelt worden sind.]**
 2. Das Auftreten widriger Witterungsverhältnisse oder der Ausbruch einer Tierseuche, Pflanzenkrankheit oder eines Schädlingsbefalls **oder ein Umweltvorfall** müssen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solche/solcher anerkannt werden.
Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus festlegen, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine solche offizielle Anerkennung erfolgen kann.
- 2a. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a nur für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit und/oder dem Anhang der Entscheidung 2009/470/EG aufgeführt sind.**

3. Die Versicherungszahlungen gleichen höchstens die Gesamtkosten für den Ersatz der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verluste aus und sind nicht mit Auflagen bzw. näheren Angaben bezüglich Art oder Menge der künftigen Erzeugung verbunden. Die Mitgliedstaaten können den Prämienbetrag, der für eine Beihilfe in Betracht kommt, durch die Anwendung angemessener Obergrenzen beschränken.
4. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 39

Fonds auf Gegenseitigkeit für **widrige Witterungsverhältnisse**, Tierseuchen und Pflanzenkrankheiten, **Schädlingsbefall** und Umweltvorfälle

1. Um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit
 - a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
 - b) bei den Einzahlungen in den und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen verfolgen;
 - c) klare Regeln für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden haben.
- [2. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln. **Das Auftreten der in Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b genannten Ereignisse muss von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats als solches anerkannt werden.**]
3. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:
 - a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren;

[b)die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen.]

Die Beihilfe gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b darf nur für die Deckung von Einbußen gewährt werden, die durch widrige Witterungsverhältnisse, eine Tierseuche oder Pflanzenkrankheit, einen Schädlingsbefall, durch wilde Tiere bedingte Verluste oder eine gemäß der Richtlinie 2000/29/EG erlassene Maßnahme zur Ausrottung bzw. Eindämmung der Ausbreitung einer Pflanzenkrankheit oder eines Schädlings oder eines Umweltvorfalls verursacht werden, aufgrund deren mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts zerstört wurden. Zur Berechnung der Jahreserzeugung des Landwirts können Indizes herangezogen werden. Die angewandte Berechnungsmethode muss es ermöglichen, den tatsächlichen Verlust eines einzelnen Landwirts in einem bestimmten Jahr zu ermitteln.

Zum ursprünglichen Grundkapital darf kein Beitrag aus öffentlichen Mitteln geleistet werden.

4. Hinsichtlich der Tierseuchen wird die finanzielle Entschädigung gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe b für Seuchen gewährt, die in der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit *oder* dem Anhang der Entscheidung 2009/470/EG aufgeführt sind.
5. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

Die Mitgliedstaaten können die für eine Beihilfe in Betracht kommenden Kosten begrenzen, indem sie Folgendes anwenden:

- a) Obergrenzen je Fonds;
- b) angemessene Obergrenzen je Einheit.

Einkommensstabilisierungsinstrument

- [1. Die Beihilfe gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c [...] **wird** nur gewährt [...], wenn der Einkommensrückgang 30 % des durchschnittlichen Jahreseinkommens des einzelnen Landwirts im vorhergehenden Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts überschreitet. Einkommen im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c ist die Summe der Einnahmen, die der Landwirt aus dem Markt erhält, einschließlich jeder Art öffentlicher Unterstützung, unter Abzug der Kosten für Betriebsstoffe. Die Auszahlungen aus dem Fonds auf Gegenseitigkeit an die Landwirte gleichen **weniger als** 70% des Einkommensverlustes **in dem Jahr** aus, **in dem der Erzeuger für diese Beihilfe in Betracht kommt**.

2. Um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, muss der betreffende Fonds auf Gegenseitigkeit
 - a) von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen worden sein;
 - b) bei den Einzahlungen in den und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen verfolgen;
 - c) klare Regeln für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden haben.

3. Die Mitgliedstaaten legen die Regeln für die Errichtung und Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit fest, insbesondere für die Gewährung der Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall und für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln.

- [4. Die Finanzbeiträge gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c dürfen sich nur auf Folgendes beziehen:]
 - a) die Verwaltungskosten für die Einrichtung des Fonds auf Gegenseitigkeit, degressiv aufgeteilt auf einen Höchstzeitraum von drei Jahren;**
 - b) die Beträge, die vom Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an die Landwirte ausgezahlt werden. Außerdem kann sich der Finanzbeitrag auf Zinsen für die vom Fonds zu Marktbedingungen aufgenommenen Darlehen zur Zahlung von Entschädigungen an die Landwirte im Krisenfall beziehen. Zum ursprünglichen Grundkapital darf kein Beitrag aus öffentlichen Mitteln geleistet werden.

5. Der Höchstsatz der Beihilfe ist in Anhang I festgesetzt.

Artikel 40a

Finanzierung von ergänzenden nationalen Direktzahlungen in Kroatien;

1. Den Betriebsinhabern, die für ergänzende nationale Direktzahlungen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] in Betracht kommen, kann eine Unterstützung gewährt werden. Die im genannten Artikel festgelegten Bedingungen gelten auch für die im Rahmen des vorliegenden Artikels zu gewährende Unterstützung.
2. Die einem Betriebsinhaber für die Jahre 2014, 2015 und 2016 gewährte Unterstützung überschreitet nicht die Differenz zwischen
 - a) der Höhe der in Kroatien für das betreffende Jahr gemäß Artikel 16a der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] geltenden Direktzahlungen und
 - b) 45 % der ab dem Jahr 2022 geltenden entsprechenden Höhe dieser Direktzahlungen.
3. Der EU-Beitrag zu der Kroatien nach diesem Artikel in den Jahren 2014, 2015 und 2016 jeweils zu gewährenden Unterstützung überschreitet nicht 20 % der jeweiligen jährlichen Gesamtmittelzuweisung aus dem ELER.
4. Der Beteiligungssatz des ELER an den Ergänzungen zu Direktzahlungen überschreitet nicht 80 %.

Vorschriften über die Durchführung der Maßnahmen

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Durchführung der Maßnahmen dieses Abschnitts betreffend

- a) die Verfahren für die Auswahl von Behörden oder Stellen, die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Beratungs-, Betriebsführungs- oder Vertretungsdienste anbieten, und die Degressivität der Beihilfe im Rahmen der Beratungsdienstmaßnahme gemäß Artikel 16;
- b) die Bewertung der Fortschritte beim Geschäftsplan durch den Mitgliedstaat, die Zahlungsart sowie die Modalitäten für den Zugang zu anderen Maßnahmen für Junglandwirte im Rahmen der Maßnahme zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe gemäß Artikel 20;
- [c) [...] die Umrechnung in andere als die in Anhang I verwendeten Einheiten, die Berechnung der Transaktionskosten [...] im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gemäß Artikel 29, der Maßnahme für den biologischen/ökologischen Landbau gemäß Artikel 30 sowie der Maßnahme für Waldumweltdienstleistungen und die Erhaltung der Wälder gemäß Artikel 35;]
- d) die Möglichkeit, die Standardannahmen für **zusätzliche Kosten und** Einkommensverluste im Rahmen der Maßnahmen der Artikel 29 bis 32, 34 und 35 und Kriterien für die Berechnung zugrunde zu legen;
- e) die Berechnung der Höhe der Beihilfe, wenn ein Vorhaben im Rahmen mehrerer Maßnahmen für eine Beihilfe in Betracht kommt.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

ABSCHNITT 2

LEADER

Artikel 42

Lokale Aktionsgruppen LEADER

1. Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dürfen lokale Aktionsgruppen auch zusätzliche Aufgaben ausführen, die ihnen von der Verwaltungsbehörde und/oder der Zahlstelle übertragen werden.
2. Lokale Aktionsgruppen können bei den zuständigen Zahlstellen eine Vorschusszahlung beantragen, wenn diese Möglichkeit im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist. Die Höhe der Vorschüsse darf 50 % der öffentlichen Unterstützung für die laufenden Kosten und die Kosten der Sensibilisierung nicht überschreiten.

Artikel 43

LEADER Start-up-Kit

- 1. Die Unterstützung gemäß Artikel 31 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] kann auch ein "LEADER Start-up-Kit" einschließen, das aus Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für lokale Gemeinschaften, die LEADER im Programmzeitraum 2007-2013 nicht angewendet haben, und einer Unterstützung für kleine Pilotprojekte besteht.**
 - (a) [...]
 - (b) [...]

2. [...]

Artikel 44

LEADER-Kooperationstätigkeiten

1. Die Unterstützung gemäß [Artikel 31 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012]]²⁴ wird gewährt für
 - a) **Kooperationsprojekte innerhalb eines Mitgliedstaats** (gebietsübergreifende [...] Zusammenarbeit) **oder**
[...] **Kooperationsprojekte von Gebieten** mehrerer Mitgliedstaaten **oder** mit Gebieten in Drittländern (**transnationale Zusammenarbeit**);
 - b) vorbereitende technische Unterstützung für gebietsübergreifende oder transnationale Kooperationsprojekte, sofern lokale Aktionsgruppen nachweisen können, dass sie die Durchführung eines konkreten Projekts planen.
2. Neben anderen lokalen Aktionsgruppen können die Partner einer lokalen Aktionsgruppe im Rahmen des ELER folgende sein:
 - a) eine **Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern** in einem ländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie innerhalb oder außerhalb der EU umsetzt;
 - b) eine **Gruppe aus lokalen öffentlichen und privaten Partnern** in einem nichtländlichen Gebiet, die eine lokale Entwicklungsstrategie umsetzt.

²⁴ Dieser Absatz wird möglicherweise zwecks Übereinstimmung mit dem endgültigen Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. [DZ/2012] überarbeitet.

3. In Fällen, in denen die Kooperationsvorhaben nicht von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt werden, legen die Mitgliedstaaten ein Verfahren zur fortlaufenden Antragstellung für Kooperationsvorhaben fest.

Sie veröffentlichen spätestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Genehmigung ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums die nationalen oder regionalen Verwaltungsverfahren für die Auswahl transnationaler Kooperationsprojekte und ein Verzeichnis der förderfähigen Kosten.

Die Genehmigung der Kooperationsprojekte **durch die zuständige Behörde** erfolgt spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Vorhabens.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die genehmigten transnationalen Kooperationsprojekte mit.

Artikel 45

[...]

1. [...]

2. [...]

3. [...]

Kapitel II

Gemeinsame Bestimmungen für mehrere Maßnahmen

Artikel 46

Investitionen

[1. [...]]

2. Förderfähige Ausgaben sind begrenzt auf

- a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen;
- b) Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen [...] bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts;
- c) allgemeine Kosten im Zusammenhang mit den unter den Buchstaben a und b genannten Ausgaben, etwa für Architekten- und Ingenieurleistungen *sowie für Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, darunter* auch Durchführbarkeitsstudien, *und* den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen.
Durchführbarkeitsstudien zählen auch dann zu den förderfähigen Ausgaben, wenn aufgrund ihrer Ergebnisse keine Ausgaben gemäß den Buchstaben a und b getätigt werden;
- d) die folgenden immateriellen Investitionen: Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware und Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights, Handelsmarken;**
- da) die Kosten für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten.**

3. [...]

Im Falle der Bewässerung neuer und bestehender bewässerter Flächen gelten nur Investitionen, die die folgenden Bedingungen erfüllen, als förderfähige Ausgaben:

a) Der Kommission ist für das gesamte Gebiet, in der die Investition getätigt werden soll, sowie für die anderen Gebiete, deren Umwelt von der Investition betroffen ist, ein Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG notifiziert worden. Die Maßnahmen, die im Rahmen des Bewirtschaftungsplans für das Flusseinzugsgebiet im Einklang mit Artikel 11 der genannten Richtlinie durchgeführt werden und für den Agrarsektor von Bedeutung sind, sind in dem einschlägigen Maßnahmenprogramm näher ausgeführt worden.

b) Wasserzähler, die es ermöglichen, den Wasserverbrauch auf Ebene der geförderten Investition zu messen, müssen installiert worden sein oder als Teil der Investition installiert werden.

[c) Eine Investition zur Verbesserung einer bestehenden Bewässerungsanlage oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur ist nur förderfähig, wenn eine im Voraus durchgeführte Bewertung auf ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 10-25 % im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt.

Betrifft die Investition Grund- oder Oberflächenwasserkörper, deren Zustand aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet als weniger als gut eingestuft wurde, so

i) muss die Investition gewährleisten, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Investition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird;

ii) muss im Falle einer Investition in einen einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb diese ebenfalls dazu führen, dass der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs um mindestens 50 % des durch die Investition ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird. Der Gesamtwasserverbrauch des Betriebs umfasst auch Wasser, das von dem Betrieb verkauft wird.

Die unter Buchstabe c genannten Bedingungen gelten nicht für eine Investition in eine bestehende Anlage, die sich lediglich auf die Energieeffizienz auswirkt, oder für eine Investition zum Bau eines Speicherbeckens oder für eine Investition zur Nutzung von aufbereitetem Wasser, die sich nicht auf einen Grund- oder Oberflächenwasserkörper auswirkt.

d) Eine Investition, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führt und dadurch Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper hat, ist nur förderfähig, wenn

i) der Zustand des Wasserkörpers nicht aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen im betreffenden Bewirtschaftungsplan für das Flusseinzugsgebiet als weniger als gut eingestuft wurde und

[ii) mit einer [...] Umweltanalyse nachgewiesen wird, dass die Investition keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen hat; eine solche Analyse der Umweltauswirkungen wird entweder von der zuständigen Behörde durchgeführt oder von ihr genehmigt; sie kann auch Gruppenbetriebe betreffen.]

Flächen, die nicht bewässert werden, in denen jedoch in jüngster Vergangenheit eine Bewässerungsanlage im Einsatz war und die im Rahmen des Programms festzulegen und zu rechtfertigen sind, können zum Zwecke der Ermittlung der Nettovergrößerung der bewässerten Fläche als bewässerte Flächen betrachtet werden.

Abweichend von Ziffer i können Investitionen, die zu einer Nettovergrößerung der bewässerten Fläche [...] führen, auch dann förderfähig sein, wenn

[- die Investition kombiniert wird mit einer Investition in eine bestehende Bewässerungsanlage oder einen Teil einer Bewässerungsinfrastruktur, bei der eine im Voraus durchgeführte Bewertung auf ein Wassereinsparpotenzial von mindestens 10-25 % im Einklang mit den technischen Parametern der bestehenden Anlage oder Infrastruktur schließen lässt, und]

- die [...] Investition gewährleistet, dass der Wasserverbrauch auf Ebene der Gesamtinvestition effektiv um mindestens 50 % des durch die Investition in die bestehende Bewässerungsanlage oder einen Teil der Bewässerungsinfrastruktur ermöglichten Wassereinsparpotenzials gesenkt wird.

[Ziffer i gilt darüber hinaus nicht für Investitionen in die Einrichtung einer neuen Bewässerungsanlage, der Wasser aus einem bestehenden Speicherbecken zugeführt wird und die von den zuständigen Behörden vor dem 1. Januar 2013 genehmigt wurde, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das betreffende Speicherbecken ist in dem einschlägigen Bewirtschaftungsplan für die Flusseinzugsgebiete ausgewiesen und unterliegt den in Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2000/60/EG genannten Begrenzungen;

- am 1. Januar 2013 galt entweder eine Obergrenze für die Gesamtentnahmen aus dem Speicherbecken oder ein Mindestwert für die Durchflussmenge in den Wasserkörpern, auf die sich das Speicherbecken auswirkt;

- diese Obergrenze bzw. dieser Mindestwert erfüllt die in Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG genannten Bedingungen;

- die betreffende Investition führt nicht dazu, dass die Entnahmen über die am 1. Januar 2013 geltende Obergrenze hinausgehen oder die Durchflussmenge in den betroffenen Wasserkörpern unter den am 1. Januar 2013 geltenden Mindestwert fällt.]

4. Bei landwirtschaftlichen Investitionen wird für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Zahlungsansprüchen, Tieren, einjährigen Pflanzen und deren Anpflanzung keine Investitionsbeihilfe gewährt. Im Falle des Wiederaufbaus von durch Naturkatastrophen **oder Katastrophenereignisse** geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b können die Ausgaben für den Erwerb von Tieren jedoch als förderfähige Ausgaben gelten.
6. **[Um den Besonderheiten im Zusammenhang mit spezifischen Investitionsarten Rechnung zu tragen,]** wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die Bedingungen, unter denen andere Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, gebrauchten Ausrüstungen und einfachen Ersatzinvestitionen als förderfähige Ausgaben gelten können, **und zur Festlegung der Arten von Infrastruktur für erneuerbare Energien, die für eine Beihilfe in Betracht kommen,** zu erlassen.

Artikel 47

Vorschriften für flächenbezogene Zahlungen

1. Die Anzahl Hektar, für die eine Verpflichtung gemäß den Artikeln 29, 30 und 35 gilt, kann von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein, wenn
- a) diese Möglichkeit im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehen ist
und
 - b) sich die betreffende Verpflichtung nicht auf feste Parzellen bezieht und
 - c) die Verwirklichung des Verpflichtungsziels nicht gefährdet wird.

2. Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, die eine Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe darstellt, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung **oder ein Teil der Verpflichtung, der der übertragenen Fläche entspricht**, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, **ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird**.
3. Ist der Begünstigte an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb **oder ein Teil des Betriebs** Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, **ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird**.
4. Im Falle höherer Gewalt **und außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012** wird keine Rückzahlung der erhaltenen Beihilfe gefordert.
5. Absatz 2 hinsichtlich der Übertragung des gesamten Betriebs und Absatz 4 gelten auch für Verpflichtungen gemäß Artikel 34.
6. **Um die wirksame Durchführung flächenbezogener Maßnahmen sicherzustellen und die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu gewährleisten, wird die** Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über [...] die Definition anderer Situationen, in denen die Beihilfe nicht zurückgezahlt werden muss, zu erlassen.

Artikel 48

Revisionsklausel

Für die gemäß den Artikeln 29, 30, 34 und 35 durchgeführten Vorhaben wird eine Revisionsklausel vorgesehen, damit diese angepasst werden können, falls die in diesen Artikeln genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden. Die gemäß den Artikeln 29, 30 und 35 durchgeführten Vorhaben, die über den derzeitigen Programmplanungszeitraum hinausgehen, müssen eine Revisionsklausel enthalten, um ihre Anpassung an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum zu ermöglichen.

Wird eine solche Anpassung von dem Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, **ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.**

Artikel 49

Projektauswahl

1. **Zu ergänzen**
- [2. Die für die Auswahl **der Vorhaben** verantwortliche Behörde des Mitgliedstaats stellt sicher, dass **die Vorhaben** anhand der in Absatz 1 genannten Auswahlkriterien im Rahmen eines transparenten und gut dokumentierten Verfahrens ausgewählt werden. Die Anwendung der Auswahlkriterien ist [...] nicht obligatorisch, wenn die verfügbaren Finanzmittel ausreichen, um alle förderfähigen Anträge zu berücksichtigen, **und wenn belegt wird, dass alle Anträge bei Anwendung der Beihilfekriterien für die entsprechende Maßnahme beihilfefähig sind.**]

Artikel 50

Definition des ländlichen Gebiets

[Für die Zwecke dieser Verordnung definiert die Verwaltungsbehörde den Begriff "ländliches Gebiet" auf Programmebene.]

Kapitel III

Technische Hilfe und Vernetzung

Artikel 51

Finanzmittel für technische Hilfe

1. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 kann der ELER auf Initiative und/oder im Auftrag der Kommission bis zu 0,25 % seiner jährlichen Mittelzuweisung zur Finanzierung der in Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Aufgaben verwenden, einschließlich der Kosten für die Einrichtung und das Betreiben des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 52 **und** des EIP-Netzwerks gemäß Artikel 53 [...].

Der ELER kann auch die Maßnahmen gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXXX/XXXX [Qualitätsverordnung] hinsichtlich der Angaben und Zeichen im Rahmen der Qualitätsregelung der EU finanzieren.

Diese Maßnahmen werden im Einklang mit Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und etwaigen sonstigen für diese Art des Haushaltsvollzugs geltenden Bestimmungen derselben Verordnung und deren Durchführungsvorschriften ausgeführt.

2. [...]
3. Auf Initiative der Mitgliedstaaten können bis zu 4 % des Gesamtbetrags jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für die in Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] genannten Aufgaben sowie die Kosten für vorbereitende Arbeiten zur Abgrenzung der aus naturbedingten **oder anderen spezifischen** Gründen benachteiligten Gebiete gemäß Artikel 33 aufgewendet werden.

Kosten im Zusammenhang mit der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 können im Rahmen dieses Absatzes nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Begrenzung auf 4 % wird ein Betrag für die Einrichtung und das Betreiben (vgl. Absatz 1) des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum gemäß Artikel 55 vorbehalten.

4. **Um den effizienten Einsatz der ELER-Haushaltsmittel sicherzustellen, wird die** Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 90 über die nähere Definition der Kontrollmaßnahmen, die für eine Beihilfe gemäß Absatz 3 in Betracht kommen, zu erlassen.
5. **Bei Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die sowohl weniger entwickelte Regionen als auch andere Regionen umfassen, kann der Satz der ELER-Beteiligung für technische Hilfe gemäß Artikel 65 Absatz 3 unter Berücksichtigung der zahlenmäßig vorherrschenden Art von Regionen im Programm festgelegt werden.**

Europäisches Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums

1. Im Einklang mit Artikel 51 Absatz 1 wird zur Vernetzung der nationalen Netzwerke sowie der Organisationen und Verwaltungen, die auf EU-Ebene im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums tätig sind, ein Europäisches Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums geschaffen.
2. Die Vernetzung durch das europäische Netzwerk für die Entwicklung des ländlichen Raums soll
 - a) die Beteiligung von Interessengruppen an der Umsetzung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums stärken;
 - b) die Qualität der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verbessern;
 - c) bei der Information der breiteren Öffentlichkeit über die Vorteile der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Rolle spielen;
 - d) die Bewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums unterstützen.**
3. Das Netzwerk hat folgende Aufgaben:
 - a) Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über Aktionen im Bereich der ländlichen Entwicklung;
 - b) Unterstützung der Bewertungsprozesse, der Datenerhebung und der Verwaltung;**
 - c) Sammlung, Konsolidierung und Verbreitung – auf EU-Ebene – der bewährten Praktiken im Bereich der ländlichen Entwicklung, **einschließlich bei Bewertungsmethoden und -instrumenten;**
 - c) Errichtung und Betreuung von thematischen Gruppen und/oder Workshops zur Erleichterung des Austauschs von Fachwissen sowie zur Unterstützung der Umsetzung, der Begleitung und der weiteren Entwicklung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums;
 - d) Bereitstellung von Informationen über die Entwicklung der Lage in den ländlichen Gebieten in der EU und in Drittländern;
 - e) Veranstaltung – auf EU-Ebene – von Zusammenkünften und Seminaren der Akteure der Entwicklung des ländlichen Raums;
 - [f) Unterstützung der nationalen Netzwerke und von Initiativen der transnationalen Zusammenarbeit; **Förderung des Austauschs über Maßnahmen und des Erfahrungsaustauschs im Bereich der ländlichen Entwicklung mit Netzwerken in Drittländern;**

- g) besondere Aufgaben für lokale Aktionsgruppen:
 - i) Schaffung von Synergien mit den Tätigkeiten, die auf nationaler und/oder regionaler Ebene von den jeweiligen Netzwerken im Rahmen von Kapazitätsaufbau und Erfahrungsaustausch durchgeführt werden, und
 - ii) Zusammenarbeit mit den vom EFRE, ESF und EMFF geschaffenen Vernetzungsstellen und Stellen für technische Hilfe für die lokale Entwicklung hinsichtlich ihrer Tätigkeiten zur lokalen Entwicklung und der transnationalen Zusammenarbeit.
4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den Aufbau und die Arbeitsweise des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

Artikel 53

EIP-Netzwerk

1. Es wird ein EIP-Netzwerk geschaffen, um die in Artikel 61 genannte EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" gemäß Artikel 51 Absatz 1 zu unterstützen. Es dient zur Förderung der Vernetzung der operationellen Gruppen, Beratungsdienste und Forscher.

1a. Das EIP-Netzwerk soll

- a) den Austausch von Fachwissen und guten Praktiken erleichtern;**
- b) einen Dialog zwischen Landwirten und der Wissenschaft einleiten und die Einbindung aller Interessengruppen in den Prozess des Wissensaustausches erleichtern.**

2. Das EIP-Netzwerk hat folgende Aufgaben:

a) Funktion als Helpdesk und Übermittlung von Informationen über die EIP an die wichtigsten Akteure;

b) [...] Förderung der Schaffung von operationellen Gruppen **und Unterrichtung über die im Rahmen der Unionspolitiken bestehenden Möglichkeiten;**

ba) Erleichterung von Initiativen zur Schaffung von Clustern sowie zur Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsprojekten, die unter anderem Folgendes betreffen können:

i) Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, der Nachhaltigkeit, der Produktion und der Ressourceneffizienz;

ii) Innovationen zur Unterstützung der biobasierten Wirtschaft;

iii) Biodiversität, Ökosystemleistungen, Bodenfunktionalität und nachhaltige Wasserwirtschaft;

iv) innovative Erzeugnisse und Dienstleistungen für die integrierte Versorgungskette;

v) Erschließung neuer Möglichkeiten für die Erzeugnisse von Primärerzeugern und neuer Marktmöglichkeiten für diese Erzeuger;

vi) Lebensmittelqualität, Lebensmittelsicherheit und gesunde Lebensweise;

vii) Verringerung der Verluste nach der Ernte und der Lebensmittelverschwendung;

c) [...]

d) [...]

e) Sammlung und Verbreitung von Informationen im Bereich der EIP einschließlich wissenschaftlicher Erkenntnisse und neuer Technologien im Zusammenhang mit Innovation und dem Wissensaustausch, [darunter auch Austausch mit Drittländern im Bereich Innovation.]

3. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten den organisatorischen Aufbau und die Arbeitsweise des EIP-Netzwerks fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

Artikel 54

[...]

1. [...]
2. [...]
3. [...]

Artikel 55

Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum

1. Jeder Mitgliedstaat errichtet ein nationales Netzwerk für den ländlichen Raum, das die Organisationen und Verwaltungen umfasst, die im Bereich der ländlichen Entwicklung tätig sind. Auch die Partnerschaft gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] ist Teil des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum.

Mitgliedstaaten mit einer regionalen Programmplanung können ein spezifisches Programm für die Einrichtung und das Betreiben ihres nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum zur Genehmigung vorlegen.

2. Die Vernetzung durch das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum soll
 - a) die Beteiligung von Interessengruppen an der Umsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums stärken;
 - b) die Qualität der **Umsetzung der** Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums verbessern;
 - c) das breite Publikum und die potenziellen Begünstigten über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums **und Finanzierungsmöglichkeiten** informieren;
 - d) die Innovation in der Landwirtschaft, **der Nahrungsmittelerzeugung, der Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten** fördern.

3. Die Unterstützung aus dem ELER gemäß Artikel 51 Absatz 3 wird für Folgendes verwendet:
 - a) die zum Betrieb des Netzwerks erforderlichen Strukturen,
 - b) die Ausarbeitung und Durchführung eines Aktionsplans, der mindestens Folgendes umfasst:
 - i) [...]
 - ii) [...]
 - iii) **den Austausch über die Ergebnisse der Begleitung und Bewertung und ihre Verbreitung;**
 - iv) Bereitstellung von Schulungen **und Vernetzungstätigkeiten für Berater und Dienste zur Innovationsförderung;**
 - v) Sammlung von Beispielen von Projekten, die alle Prioritäten der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums abdecken;
 - vii) **Bereitstellung von Schulungen und** Vernetzungstätigkeiten für lokale Aktionsgruppen und insbesondere technische Hilfe für Maßnahmen der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit, Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Aktionsgruppen und der Partnersuche für die Maßnahme gemäß Artikel 36;
 - viii) Erleichterung des **thematischen und analytischen Austauschs zwischen den an der Entwicklung des ländlichen Raums Beteiligten, Austausch von Erkenntnissen und deren Verbreitung;**
 - ix) [...]
 - iv) einen Kommunikationsplan einschließlich Publizität und Information betreffend das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums in Übereinstimmung mit den Verwaltungsbehörden sowie auf eine breitere Öffentlichkeit zielende Informations- und Kommunikationstätigkeiten;
 - xi) die Möglichkeit, sich an den Tätigkeiten des Europäischen Netzwerks für die Entwicklung des ländlichen Raums zu beteiligen und dazu beizutragen.

c) [...]

4. Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen für die Einrichtung und die Arbeitsweise der nationalen Netzwerke für den ländlichen Raum fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

Kapitel IV

[...]

Artikel 56

[...]

[...]

Artikel 57

[...]

1. [...]

2. [...]

3. [...]

Artikel 58

[...]

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. [...]

Artikel 59

[...]

1. [...]

2. [...]

3. [...]

Artikel 60

[...]

[...]

TITEL IV
Die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)
"Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit"

Artikel 61

Ziele

1. Die EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" verfolgt folgende Ziele:
 - a) Förderung eines ressourceneffizienten, **rentablen**, produktiven, **wettbewerbsfähigen**, emissionsarmen, klimafreundlichen und -resistenten Agrar- **und Forstsektors mit einem schrittweisen Übergang zu agrarökologischen Produktionssystemen**, der in Harmonie mit den wesentlichen natürlichen Ressourcen arbeitet, von denen die Land- **und Forstwirtschaft** abhängt;
 - b) Beitrag zu einer sicheren, stetigen und **nachhaltigen** Versorgung mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Biomaterialien – sowohl bestehenden als auch neuen Produkten;

- c) Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen;
 - d) Brückenschlag zwischen Spitzenforschung und -technologie sowie den Landwirten, **Waldbewirtschaftern, ländlichen Gemeinden**, Unternehmen, **NGO** und Beratungsdiensten.
2. Die EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" soll diese Ziele folgendermaßen verwirklichen:
- a) Schaffung eines Mehrwerts durch bessere Verbindung der Forschung mit der landwirtschaftlichen Praxis und Förderung eines umfassenderen Einsatzes der verfügbaren Innovationsmaßnahmen;
 - b) Förderung der schnelleren und breiteren Umsetzung innovativer Lösungen in die Praxis und
 - c) Unterrichtung der wissenschaftlichen Gemeinschaft über den Forschungsbedarf im Bereich landwirtschaftliche Praxis.
3. Der ELER trägt zu den Zielen der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" bei, indem er die operationellen Gruppen der EIP (s. Artikel 62) und das EIP-Netzwerk (s. Artikel 53) gemäß Artikel 36 unterstützt.

Artikel 62

Operationelle Gruppen

1. Die operationellen Gruppen der EIP sind Teil der EIP "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit". Sie werden von Interessengruppen wie Landwirten, Forschern, Beratern sowie Unternehmen des Agrar- und Nahrungsmittelsektors gegründet, **[die für das Erreichen der Ziele der EIP relevant sind.]**

[2. EIP-operationelle Gruppen legen interne Verfahren fest, die eine Transparenz ihrer Tätigkeit **und Entscheidungsfindung** sicherstellen und Interessenkonflikte vermeiden.]

3. Die Mitgliedstaaten entscheiden im Rahmen ihrer Programme, in welchem Umfang sie die operationellen Gruppen unterstützen.

Artikel 63

Aufgaben der operationellen Gruppen

1. Die operationellen Gruppen der EIP stellen einen Plan auf, der Folgendes enthält:
 - a) eine Beschreibung des innovativen Projekts, das entwickelt, getestet, angepasst oder durchgeführt werden soll;
 - b) eine Beschreibung der erwarteten Ergebnisse und des Beitrags zum EIP-Ziel der Verbesserung der Produktivität und der nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung.
2. Bei der Durchführung ihrer innovativen Projekte müssen die operationellen Gruppen
 - a) Beschlüsse über die Ausarbeitung und Umsetzung innovativer Aktionen fassen und
 - b) innovative Aktionen anhand von Maßnahmen durchführen, die im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden.
3. Die operationellen Gruppen veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Projekte, insbesondere durch das EIP-Netzwerk.

TITEL V

Finanzbestimmungen

Artikel 64

Finanzmittel und ihre Aufteilung

Zu ergänzen

Artikel 65

Beteiligung des Fonds

Zu ergänzen

Artikel 66

[...]

[...]

Förderfähigkeit von Ausgaben

1. Abweichend von Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] können die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums im Fall von Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen vorsehen, dass die Zuschussfähigkeit von Ausgaben im Zusammenhang mit Programmänderungen ab dem Zeitpunkt beginnt, an dem die Naturkatastrophe eingetreten ist.
2. Die Ausgaben kommen nur dann für eine ELER-Beteiligung in Betracht, wenn sie für Vorhaben getätigt werden, die nach den in Artikel 49 genannten Auswahlkriterien von der Verwaltungsbehörde des betreffenden Programms oder unter deren Verantwortung beschlossen wurden.

Mit Ausnahme der allgemeinen Kosten im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c gelten für Investitionsvorhaben im Rahmen von Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 42 des Vertrags fallen, nur Ausgaben als zuschussfähig, die entstanden sind, nachdem der zuständigen Behörde ein Antrag vorgelegt worden ist.

Die Mitgliedstaaten können in ihren Programmen vorsehen, dass nur diejenigen Ausgaben zuschussfähig sind, die entstanden sind, nachdem der Beihilfeantrag von der zuständigen Behörde genehmigt wurde.

3. Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Artikel 51 Absätze 1 und 2.
4. Zahlungen von Begünstigten sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise zu belegen. Ist dies nicht möglich, sind die Zahlungen durch gleichwertige Unterlagen zu belegen, ausgenommen bei Finanzhilfearten gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstaben b, c und d der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012].

Artikel 68

Förderfähige Ausgaben

1. Werden die laufenden Kosten durch eine finanzielle Unterstützung gemäß dieser Verordnung gedeckt, so sind folgende Arten von Kosten zuschussfähig:
 - a) Betriebskosten,
 - b) Personalkosten,
 - c) Schulungskosten,
 - d) Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Finanzkosten,
 - f) Vernetzungskosten.
2. Studien gelten nur als zuschussfähige Ausgaben, wenn sie mit einem bestimmten Vorhaben im Rahmen des Programms oder den spezifischen Zielen und Vorgaben des Programms verbunden sind.
3. Sachleistungen in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können zuschussfähig sein, vorausgesetzt, die Bedingungen des Artikels 59 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] sind erfüllt.

4. [...]

Artikel 69

Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle von ihnen geplanten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums überprüft und kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck legen die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Ex-ante-Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der in dieses Programm aufzunehmenden Maßnahmen vor. Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle nehmen ferner die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums vor. Bei der Ex-ante-Bewertung und der Bewertung während des Durchführungszeitraums werden die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmplanungszeitraum berücksichtigt. Lässt die Bewertung erkennen, dass die Anforderungen an die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht erfüllt werden, so müssen die betreffenden Maßnahmen entsprechend angepasst werden.

- [2. Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardkosten oder zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Zu diesem Zweck **nimmt** eine Stelle, die von den für die [...] **Durchführung des Programms** verantwortlichen Behörden **funktionell** unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, **die Berechnung vor oder** [...] bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Diese [...] **Bestätigung** muss Teil des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums sein.]

Artikel 70

Vorschüsse

Zu ergänzen

TITEL VI

Verwaltung, Kontrolle und Publizität

Artikel 71

Aufgaben der Kommission

Damit im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 317 des Vertrags gewahrt wird, führt die Kommission die in der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 vorgesehenen Maßnahmen und Kontrollen durch.

Aufgaben der Mitgliedstaaten

1. Zum wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erlassen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einklang mit Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. HR/2012.
2. Die Mitgliedstaaten benennen für jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums
 - a) die Verwaltungsbehörde, die das betreffende Programm verwaltet; hierbei kann es sich um eine staatliche oder eine private Stelle handeln, die auf nationaler oder regionaler Ebene tätig wird, oder um den Mitgliedstaat selbst, wenn er diese Aufgabe durchführt,
 - b) die zugelassene Zahlstelle im Sinne des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012,
 - c) die bescheinigende Stelle im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. HR/2012.
3. Die Mitgliedstaaten sorgen bei jedem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums dafür, dass das entsprechende Verwaltungs- und Kontrollsystem eingerichtet ist und dass eine klare Zuweisung der Funktionen sowie eine angemessene Trennung zwischen den Funktionen der mit der Verwaltung betrauten Stelle und den Funktionen anderer Stellen erfolgt. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, dass die Systeme während des gesamten Planungszeitraums wirksam funktionieren.
4. Die Mitgliedstaaten legen die Aufgaben der Verwaltungsbehörde, der Zahlstelle und der lokalen Aktionsgruppen im Rahmen von LEADER hinsichtlich der Anwendung der Förderfähigkeits- und Auswahlkriterien und des Projektauswahlverfahrens genau fest.

Artikel 73

Verwaltungsbehörde

1. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich dafür, dass das Programm effizient, wirksam und ordnungsgemäß verwaltet und durchgeführt wird, und hat insbesondere
 - a) sicherzustellen, dass es ein angemessen sicheres elektronisches System gibt, um die für die Zwecke der Begleitung und Bewertung erforderlichen statistischen Informationen über das Programm und seine Durchführung aufzuzeichnen, zu erfassen, zu verwalten und mitzuteilen, insbesondere die Informationen, die für die Feststellung der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele und Prioritäten erforderlich sind;
 - [b) der Kommission [...] **jährlich** sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben zu übermitteln, einschließlich [...] **der Informationen über Ertrags- und Finanzindikatoren** [...];]
 - c) dafür zu sorgen, dass die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen
 - i) über ihre aus der Beihilfegewährung resultierenden Verpflichtungen unterrichtet sind und entweder gesondert über alle das Vorhaben betreffenden Vorgänge Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden;
 - ii) sich bewusst sind, dass sie der Verwaltungsbehörde einschlägige Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen haben;
 - d) sicherzustellen, dass die Ex-ante-Bewertung gemäß Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] dem Bewertungs- und Begleitungssystem entspricht, dieses System zu akzeptieren und es der Kommission vorzulegen;
 - e) dafür zu sorgen, dass der Bewertungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] eingeführt worden ist, dass die Ex-post-Programmbewertung gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] innerhalb der in der genannten Verordnung festgesetzten Fristen durchgeführt wird, dass diese Bewertungen dem Begleitungs- und Bewertungssystem entsprechen und sie dem Begleitausschuss und der Kommission vorzulegen;
 - f) dem Begleitausschuss die erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die es ihm ermöglichen, die Umsetzung des Programms unter Berücksichtigung von dessen spezifischen Zielen und Prioritäten zu begleiten;

- g) den jährlichen Zwischenbericht einschließlich der aggregierten Beobachtungstabellen zu erstellen und ihn nach Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission vorzulegen;
- h) sicherzustellen, dass die Zahlstelle vor der Bewilligung der Zahlungen alle notwendigen Auskünfte erhält, und zwar insbesondere über die angewendeten Verfahren und die durchgeführten Kontrollen bei den für eine Finanzierung ausgewählten Vorhaben;
 - i) für die Publizität des Programms zu sorgen, einschließlich anhand des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum, indem die potenziellen Begünstigten, die Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, einschließlich der Umweltorganisationen, über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms, die Begünstigten über die Kofinanzierung durch die Union und die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm unterrichtet werden.

2. Der Mitgliedstaat oder die Verwaltungsbehörde kann eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen, einschließlich lokaler Behörden, Stellen für regionale Entwicklung oder Nichtregierungsorganisationen, benennen, um die Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwalten und durchzuführen.

Wird ein Teil ihrer Aufgaben einer anderen Stelle übertragen, so behält die Verwaltungsbehörde dennoch weiterhin die volle Verantwortung für die Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung und Durchführung dieser Aufgaben. Die Verwaltungsbehörde sorgt für geeignete Bestimmungen, damit die andere Stelle alle erforderlichen Angaben und Informationen für die Durchführung dieser Aufgaben erhält.

3. Umfasst das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums ein thematisches Teilprogramm gemäß Artikel 8, so kann die Verwaltungsbehörde eine oder mehrere zwischengeschaltete Stellen einschließlich lokaler Behörden, lokaler Aktionsgruppen oder Nichtregierungsorganisationen benennen, um diese Strategie zu verwalten und durchzuführen. Absatz 2 gilt in diesem Fall.

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die Vorhaben und Ergebnisse dieses thematischen Teilprogramms für die Zwecke des Begleitungs- und Bewertungssystems gemäß Artikel 74 gesondert ausgewiesen werden.

3a. Verfügt ein Mitgliedstaat über mehr als ein Programm, so kann unbeschadet der Aufgaben der Zahlstellen und sonstigen Einrichtungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 eine Koordinierungsstelle benannt werden, die für ein einheitliches Vorgehen bei der Verwaltung der Mittel sorgt und die als Bindeglied zwischen der Kommission und den nationalen Verwaltungsbehörden fungiert.

TITEL VII

Begleitung und Bewertung

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

ABSCHNITT 1

EINRICHTUNG UND ZIELE EINES BEGLEITUNGS- UND BEWERTUNGSSYSTEMS

Artikel 74

Begleitungs- und Bewertungssystem

Gemäß diesem Titel wird in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ein gemeinsames Begleitungs- und Bewertungssystem erarbeitet, das von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten angenommen wird, die nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen werden.

Artikel 75

Ziele

Mit dem Begleitungs- und Bewertungssystem

- a) sollen die Fortschritte und Verwirklichungen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgezeigt sowie die Auswirkungen, die Wirksamkeit, Effizienz und Zweckdienlichkeit der Interventionen im Rahmen dieser Politik bewertet werden;
- b) soll zu einer gezielter ausgerichteten Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums beigetragen werden;
- c) soll ein gemeinsamer Lernprozess im Zusammenhang mit der Begleitung und der Bewertung unterstützt werden.

ABSCHNITT 2

TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Artikel 76

Gemeinsame Indikatoren

1. Das Begleitungs- und Bewertungssystem gemäß Artikel 74 umfasst ein Verzeichnis der auf jedes Programm anwendbaren gemeinsamen Indikatoren für die Ausgangssituation sowie für die finanzielle Abwicklung, die Erträge, die Ergebnisse und die Auswirkungen des Programms, um die Aggregation von Daten auf Unionsebene zu ermöglichen.
2. Die gemeinsamen Indikatoren **beruhen auf verfügbaren Daten**, stehen im Zusammenhang mit der Struktur und den Zielen des Rahmens der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und ermöglichen eine Bewertung des Fortschritts, der Effizienz und Wirksamkeit der Politikumsetzung im Vergleich zu den Zielen und Vorgaben auf Unions-, nationaler und Programmebene. **Die gemeinsamen Indikatoren zur Messung der Auswirkungen beruhen auf öffentlich zugänglichen Daten.**

- [3. **Der Bewerter quantifiziert die von den entsprechenden Indikatoren gemessenen Auswirkungen des Programms. Auf der Grundlage der Erkenntnisse, die aus Bewertungen der GAP, einschließlich Bewertungen der F&E-Programme, gewonnen wurden, bewertet die Kommission mithilfe der Mitgliedstaaten die kombinierte Wirkung sämtlicher GAP-Instrumente.**]

Artikel 77

Elektronisches Informationssystem

1. Die wichtigsten für die Begleitung und die Bewertung erforderlichen Angaben über die Umsetzung des Programms, über jedes für eine Finanzierung ausgewählte Vorhaben sowie über die abgeschlossenen Vorhaben, einschließlich der wichtigsten [...] **Angaben über jeden** Begünstigten und **jedes** Projekt, werden elektronisch aufgezeichnet und gespeichert.
2. [...]

Artikel 78

Bereitstellung von Informationen

Die Begünstigten einer Beihilfe im Rahmen von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und die lokalen Aktionsgruppen verpflichten sich, der Verwaltungsbehörde und/oder ernannten Bewertern oder anderen Stellen, die Aufgaben an ihrer Stelle wahrnehmen, alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen.

Kapitel II

Begleitung

Artikel 79

Modalitäten der Begleitung

1. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] wachen über die Qualität der Durchführung des Programms.
2. Die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss überwachen jedes Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums anhand von Finanz-, Ergebnis- und Zielindikatoren.

Artikel 80

Begleitausschuss

Mitgliedstaaten mit regionaler Programmplanung können einen nationalen Begleitausschuss einsetzen, der die Umsetzung der regionalen Programme anhand des nationalen Rahmens und der Mittelausschöpfung koordiniert.

Aufgaben des Begleitausschusses

1. Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums leistungsfähig ist und wirksam umgesetzt wird. Zu diesem Zweck nimmt er zusätzlich zu den Aufgaben gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. [GSR] die folgenden Aufgaben wahr:
 - a) Er wird binnen vier Monaten nach der Programmgenehmigung zu den Kriterien für die Auswahl der finanzierten Vorhaben gehört und gibt dazu eine Stellungnahme ab. Die Auswahlkriterien werden anhand der Erfordernisse der Programmplanung überprüft;
 - [b) er überprüft die Tätigkeiten und Ergebnisse im Zusammenhang mit den Fortschritten bei der Durchführung des Bewertungsplans für das Programm;]**
 - [c) er überprüft insbesondere die Maßnahmen des Programms im Zusammenhang mit der Erfüllung der Ex-ante-Konditionalitäten, die in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde fallen; er wird ferner über Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer Ex-ante-Konditionalitäten unterrichtet;]**
 - d) er nimmt am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil, um Informationen über die Durchführung des Programms auszutauschen;
 - e) er prüft und genehmigt die jährlichen Durchführungsberichte, bevor sie der Kommission zugeleitet werden.]

Jährlicher Durchführungsbericht

1. Bis zum [...] **30. Juni** 2016 und bis zum [...] **30. Juni** jedes darauffolgenden Jahres bis einschließlich **2024** legt der Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Durchführungsbericht über die Durchführung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums im vorhergehenden Kalenderjahr vor. Der 2016 vorgelegte Bericht bezieht sich auf die Kalenderjahre 2014 und 2015.
2. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] enthalten die jährlichen Durchführungsberichte unter anderem Informationen über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben je Maßnahme sowie eine Zusammenfassung der hinsichtlich des Bewertungsplans durchgeführten Tätigkeiten.
- [3. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] enthält der im Jahr 2017 vorzulegende jährliche Durchführungsbericht auch eine Beschreibung der Durchführung etwaiger zum Programm gehörender Teilprogramme. [...]]
4. Zusätzlich zu den Angaben gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] umfasst der 2019 vorgelegte jährliche Durchführungsbericht auch eine Beschreibung der Durchführung etwaiger zum Programm gehörender Teilprogramme sowie eine Bewertung der erzielten Fortschritte bei der Sicherstellung eines integrierten Konzepts für den Einsatz des ELER und anderer EU-Finanzinstrumente zur Unterstützung der räumlichen Entwicklung ländlicher Gebiete, auch durch lokale Entwicklungsstrategien.
5. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über die Vorlage der jährlichen Durchführungsberichte. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

Kapitel III

Bewertung

Artikel 83

Allgemeine Vorschriften

1. Die Kommission [...] **kann** im Wege von Durchführungsrechtsakten die Elemente festlegen, die in einer Ex-ante- und einer Ex-post-Bewertung gemäß den Artikeln 48 und 50 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] enthalten sein müssen, und kann die Mindestanforderungen für den Bewertungsplan gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. [GSR/2012] festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.
2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bewertungen dem gemäß Artikel 74 vereinbarten gemeinsamen Bewertungskonzept entsprechen, sorgen für die Bereitstellung und Sammlung der erforderlichen Daten und übermitteln die verschiedenen aus dem Begleitsystem stammenden Angaben an die Bewerter.
3. Die Bewertungsberichte werden von den Mitgliedstaaten im Internet und von der Kommission auf der EU-Website zugänglich gemacht.

Artikel 84

Ex-ante-Bewertung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Ex-ante-Bewerter ab einem frühen Stadium an der Ausarbeitung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich der Durchführung der Analyse gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b, der Gestaltung der Interventionslogik des Programms und der Festlegung der Programmziele beteiligt wird.

Artikel 85

Ex-post-Bewertung

Im Jahre [...] **2024** erstellen die Mitgliedstaaten einen Ex-post-Bewertungsbericht für jedes ihrer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums. Dieser Bericht wird der Kommission bis spätestens 31. Dezember [...] **2024** übermittelt.

Artikel 86

Zusammenfassung der Bewertungen

Unter der Verantwortung der Kommission wird auf EU-Ebene eine Zusammenfassung der Ex-ante- und der Ex-post-Bewertungsberichte erstellt.

Die Zusammenfassungen der Bewertungsberichte müssen spätestens am 31. Dezember des Jahres fertiggestellt sein, das auf die Vorlage der jeweiligen Bewertungen folgt.

TITEL VIII

Wettbewerbsbestimmungen

Artikel 87

Vorschriften für Unternehmen

Wird im Rahmen dieser Verordnung eine Beihilfe für Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen gewährt, so darf sie nur für solche Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen gewährt werden, die die geltenden Wettbewerbsvorschriften gemäß den Artikeln 143 bis 145 der Verordnung (EU) Nr. sCMO/xxx des Europäischen Parlaments und des Rates einhalten.

Artikel 88

Staatliche Beihilfen

1. Soweit in diesem Titel nichts anderes bestimmt ist, gelten für Fördermaßnahmen der Mitgliedstaaten für die Entwicklung des ländlichen Raums die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags.
2. Die Artikel 107, 108 und 109 des Vertrags finden keine Anwendung auf Zahlungen, die von den Mitgliedstaaten gemäß und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung getätigt werden, oder auf die zusätzliche nationale Beihilfe gemäß Artikel 89, soweit sie im Rahmen von Artikel 42 des Vertrags erfolgen.

Artikel 89

Zusätzliche nationale Finanzierung

Zu ergänzen

TITEL IX
Befugnisse der Kommission, gemeinsame Bestimmungen
sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen
Kapitel I
Befugnisse der Kommission

Artikel 90

Übertragung von Durchführungsbefugnissen

1. Die Befugnis zum Erlass **der** delegierten Rechtsakte **gemäß den Artikeln [...]** wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass **der delegierten Rechtsakte gemäß den Artikeln [...]** wird der Kommission für einen [...] Zeitraum von **[sieben Jahren]** ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. **Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von sieben Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.**
3. Die Befugnis zum Erlass **der delegierten Rechtsakte gemäß den Artikeln [...]**²⁵ kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Die Befugnisübertragung wird durch einen Beschluss widerrufen, in dem die Befugnis näher bezeichnet wird. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft getreten sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein gemäß **den Artikeln [...]** erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie über diesen Rechtsakt unterrichtet wurden, Einwände erhebt oder wenn sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission vor Ablauf dieser Frist mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

²⁵ **Nach Vereinbarung der Liste der delegierten Rechtsakte zu ergänzen.**

Artikel 91

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird durch einen Ausschuss mit der Bezeichnung "Ausschuss für die Entwicklung des ländlichen Raums" unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

TITEL IX

Befugnisse der Kommission, gemeinsame Bestimmungen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel II

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 92

Austausch von Informationen und Dokumenten

1. Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Informationssystem ein, das den sicheren Austausch von Daten von gemeinsamem Interesse zwischen der Kommission und jedem Mitgliedstaat ermöglicht. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Vorschriften über das Funktionieren dieses Systems. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 91 erlassen.

2. Die Kommission stellt sicher, dass es ein angemessen sicheres elektronisches System gibt, um die wichtigsten Angaben aufzuzeichnen, zu speichern und zu verwalten und über die Begleitung und die Bewertung zu berichten.

Artikel 92a

Verarbeitung und Schutz personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission erheben personenbezogene Daten, um den Verpflichtungen betreffend Verwaltung, Kontrolle sowie Begleitung und Bewertung nachzukommen, die ihnen von dieser Verordnung – insbesondere durch Titel VI und VII – auferlegt werden, und sie verarbeiten diese Daten nicht auf eine mit diesem Zweck unvereinbare Weise.
2. Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der Begleitung und Bewertung nach Titel VII unter Einsatz des sicheren elektronischen Systems nach Artikel 92, so werden sie anonymisiert und nur in aggregierter Form verarbeitet.
3. Personenbezogene Daten werden nach den Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet. Insbesondere dürfen derartige Daten nicht in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der Personen, die sie betreffen, für eine längere Zeit ermöglicht als es für die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist; hierbei sind die im geltenden einzelstaatlichen und Unionsrecht festgelegten Mindestfristen für die Dauer der Speicherung zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die betroffenen Personen davon, dass ihre personenbezogenen Daten von einzelstaatlichen oder Unionsstellen in Einklang mit Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und ihnen in diesem Zusammenhang die in den Datenschutzvorschriften der Richtlinie 95/46/EG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Rechte zustehen.

Artikel 93

Allgemeine GAP-Bestimmungen

Die Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und die auf ihrer Grundlage erlassenen Bestimmungen gelten für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Maßnahmen.

Kapitel III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 94

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird aufgehoben.

Die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gilt weiterhin für Vorhaben, die gemäß von der Kommission im Rahmen der genannten Verordnung vor dem 1. Januar 2014 genehmigten Programmen durchgeführt werden.

Artikel 95

Übergangsbestimmungen

Um den Übergang von der mit der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingeführten zu der mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Regelung zu erleichtern, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 90 delegierte Rechtsakte über die Bedingungen zu erlassen, unter denen die von der Kommission im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genehmigte Beihilfe in die gemäß der vorliegenden Verordnung vorgesehene Beihilfe, einschließlich für technische Hilfe und die Ex-post-Bewertungen, einbezogen werden kann. Diese delegierten Rechtsakte können auch Bedingungen für den Übergang von der Beihilfe für die Entwicklung des ländlichen Raums in Kroatien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 zu der Beihilfe gemäß der vorliegenden Verordnung umfassen.

Artikel 96

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu [...] am [...]

ANHANG I

Beträge und Unterstützungssätze

Zu ergänzen

ANHANG II

Biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung von aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten

Zu ergänzen

ANHANG III

Indikatives Verzeichnis der Maßnahmen und Vorhaben von besonderer Bedeutung für die thematischen Teilprogramme gemäß Artikel 8

Zu ergänzen

ANHANG IV

Ex-ante-Konditionalitäten für die Entwicklung des ländlichen Raums

Zu ergänzen

[ANHANG V

**Indikative Liste der Maßnahmen, die für eine oder mehrere EU-Prioritäten für die
Entwicklung des ländlichen Raums von Bedeutung sind**

Maßnahmen von besonderer Bedeutung für mehrere EU-Prioritäten

Zu ergänzen
